

Artenschutz-Fachbeitrag

für das Windenergievorhaben

Windpark Marsberg-Padberg

Antragsteller: WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG

Gutachter: Höke Landschaftsarchitektur GbR | Umweltplanung GbR Engelbert-Kaempfer-Str. 8
| 33605 Bielefeld Tel. 0521-557442-14

Dieses Dokument ist mit Hilfe des vom LANUK NRW bereitgestellten AFB- Tools II (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>) erstellt und exportiert worden.

Inhaltsverzeichnis

1. Methodik	4
2. Beschleunigungsgebiet	6
3. Vorhabenspezifischer Artenschutz-Fachbeitrag	7
3.1. Aktualisierte Artenliste	7
3.1.1. WEA-empfindliche Arten	7
3.1.2. Sonstige planungsrelevante Arten	7
3.2. Anlage (1 von 4) „WEA 1“	8
3.3. Anlage (2 von 4) „Neue Anlage“	9
3.4. Anlage (3 von 4) „WEA 2“	10
3.5. Anlage (4 von 4) „Neue Anlage“	11
4. Gesamtauswertung - Maßnahmen	12
5. Gesamtauswertung - Nebenbestimmungen	17
5.1. Wichtige Hinweise	17
5.2. Vorgeschlagene Nebenbestimmungen	17
Anhang	21
A1. Anlage (1 von 4) „WEA 1“	21
A1.1. Habitatanalyse - Flächen	21
A1.2. Habitatanalyse - Abstände	21
A1.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung	22
A1.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten	32
A1.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten	32
A1.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten	32
A1.5. Auswertung - Maßnahmen	32
A2. Anlage (2 von 4) „Neue Anlage“	49
A2.1. Habitatanalyse - Flächen	49
A2.2. Habitatanalyse - Abstände	49
A2.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung	50
A2.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten	61
A2.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten	61
A2.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten	61
A2.5. Auswertung - Maßnahmen	61
A3. Anlage (3 von 4) „WEA 2“	77
A3.1. Habitatanalyse - Flächen	77
A3.2. Habitatanalyse - Abstände	77
A3.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung	78
A3.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten	85
A3.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten	85
A3.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten	85
A3.5. Auswertung - Maßnahmen	86
A4. Anlage (4 von 4) „Neue Anlage“	103
A4.1. Habitatanalyse - Flächen	103
A4.2. Habitatanalyse - Abstände	103
A4.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung	104

A4.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten	114
A4.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten	115
A4.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten	115
A4.5. Auswertung - Maßnahmen	115

1. Methodik

Die Realisierung von Windenergievorhaben kann zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell-/Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Diesbezüglich sind grundsätzlich alle FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten zu betrachten. Rein betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind auf solche Arten beschränkt, die auf Störungen mit einem Meideverhalten reagieren oder ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen (sogenannte „WEA-empfindliche Arten“).

Die europäische Erneuerbare- Energien- Richtlinie (2023/2413 „RED“, vom 18.10.2023) fordert die Ausweisung von sogenannten „Beschleunigungsgebieten“ und sieht in diesen Gebieten ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren in Bezug auf die arten- und habitatschutzrechtlichen Anforderungen vor. Die RED wurde in Deutschland über §§ 6a, 6b WindBG sowie § 249c BauGB und § 28 ROG umgesetzt. Bei der planerischen Ausweisung werden geeignete und verhältnismäßige Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen beziehungsweise Regeln für solche Maßnahmen zum Arten- und Habitatschutz festgelegt. Auf der Genehmigungsebene entfallen damit grundsätzlich die reguläre FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG sowie die reguläre Artenschutzprüfung nach §§ 44 und 45b BNatSchG. Bei Umsetzung der auf Ebene definierten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Verletzung der zuvor genannten Vorschriften gegeben ist. Es sind lediglich eine Überprüfung auf erhebliche, auf Ebene unvorhergesehene Maßnahmen vorzunehmen und für diese gegebenenfalls zusätzliche Minderungsmaßnahmen vorzusehen.

Das Landesamt für Natur Umwelt und Klima des Landes NRW (LANUK) hat dazu das AFB-Tool I für die Planungsebene und das AFB-Tool II für die Genehmigungsebene entwickelt. Diesem Bewertungssystem liegt das nordrhein- westfälische Fachkonzept der planungsrelevanten Arten zu Grunde, das vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mehrfach gebilligt worden ist (vgl. BVerwG v. 15.07.2020, 9 B 5.20, v. 07.07.2022, 9 A 1.21, v. 31.03.2023, 4 A 10.21). Die Artvorkommen in einem konkreten Beschleunigungsgebiet werden entsprechend den Anforderungen des RED- Regimes auf Basis vorhandener Daten aus dem nordrhein- westfälischen Fundortkataster (FOK) entnommen. Die Maßnahmen wurden für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten aus Anhang 1 Abschnitt 1 BNatSchG und für weitere Arten aus dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ übernommen. Das AFB-Tool I ermittelt auf diese Weise die Maßnahmenregeln in Bezug auf den Arten- und Habitatschutz für ein Beschleunigungsgebiet im Rahmen von Planverfahren. Für bereits bestehende Beschleunigungsgebiete nach § 6a WindBG kann der Maßnahmenkatalog mit dem AFB-Tool I auch nachträglich in einem laufenden Genehmigungsverfahren erstellt werden, so dass für alle Beschleunigungsgebiete einheitliche Maßstäbe angewendet werden.

Das AFB- Tool II bildet das Überprüfungsverfahren nach § 6b Absätze 2 und 5 WindBG der Genehmigungsebene in Bezug auf den Arten- und Habitatschutz ab. Hierzu wird zunächst der Arten- und Maßnahmenkatalog aktualisiert, so dass Veränderungen der Artvorkommen sowie gegebenenfalls neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Windenergieempfindlichkeit von Arten und Wirksamkeit von Maßnahmen in die Prüfung auf Genehmigungsebene einfließen. Auf Grund der hohen Standardisierung der Methodik sind keine weiteren erheblichen, auf Ebene nicht vorhergesehene Auswirkungen gegeben. Mit dem vorliegenden Artenschutz-Fachbeitrag wird also die Überprüfung nach § 6b Absatz 2 WindBG einschließlich der Bestimmung eventuell erforderlicher zusätzlicher Maßnahmen für auf Ebene unvorhergesehene Maßnahmen gemäß § 6b Absatz 3 Satz 4 WindBG erfüllt.

Darüber hinaus kann auf Basis einer Habitatanalyse und einer Art-für-Art-Betrachtung gegenüber der abstrakten, weiträumigen Betrachtung auf Ebene eine vorhabenspezifische Betrachtung erfolgen und damit gegebenenfalls die Betroffenheit von Arten widerlegt und der erforderliche Maßnahmenumfang reduziert werden. Der Ausschluss einer Betroffenheit lässt sich mit Hilfe der landschaftspflegerischen Begleitplanung klären sowie im Zuge der ökologischen Baubegleitung entsprechend realisieren. So ist der sichere Ausschluss eines Artvorkommens oder seiner Betroffenheit auf Grundlage der von dem konkreten WEA- Vorhaben nicht in Anspruch genommenen Biotoptypen insbesondere mithilfe einer aktuellen Biotopkartierung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff BNatSchG, gegebenenfalls ergänzt um freiwillig erstellte aktuelle Kartierdaten, oder durch eine ökologische Baubegleitung möglich. Das AFB-Tool II gibt die zulässigen Kriterien, mit denen eine Betroffenheit widerlegt werden kann, vor. Lediglich bei landesweit sehr seltenen Arten, die ein punktuell Verbreitungsmuster aufweisen, lassen

sich die Artvorkommen nur in Abstimmung mit dem LANUK und gegebenenfalls auf Grundlage aktueller Kartierdaten ausreichend sicher ausschließen. Die Abstimmung mit dem LANUK dient zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können und welche Maßnahmen gegebenenfalls erforderlich sind

Durch die Lage außerhalb von Natura-2000-Gebieten und der Einhaltung eines Mindestabstandes von 500 m zu ihnen beziehungsweise einer Abstimmung mit dem LANUK bei Unterschreitung des Mindestabstandes wird in Kombination mit dem grundsätzlichen Ansatz einer artspezifischen Habitatanalyse nicht nur den artenschutzrechtlichen Anforderungen, sondern auch dem Habitatschutz genüge getan.

Für das nach diesen Prüfschritten verbliebene Artspektrum gibt das AFB-Tool II die zugehörigen Maßnahmenanforderungen aus. Maßnahmen können entweder additiv als Kombination verschiedener Maßnahmen erforderlich sein oder es besteht die Möglichkeit der Auswahl zwischen verschiedenen wirksamen Maßnahmen. Der quantitative Umfang von flächenbezogenen Maßnahmen wird aus der erforderlichen Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt nach §§ 13 ff BNatSchG abgeleitet. Insofern wird die Eingriffskompensation im Genehmigungsverfahren qualitativ so gestaltet, dass sie den betroffenen Arten zu Gute kommt. Zugleich wird damit stets eine Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gewährleistet. Aus den schlagwortartigen Maßnahmenanforderungen wird ein detailliertes, vorhabenbezogenes Maßnahmenkonzept ausgearbeitet.

Das vorliegende Dokument dient der Dokumentation der mit Hilfe des AFB-Tools II durchgeführten Prüfschritte. Es handelt sich um einen standardisierten Export der Projektdaten, der Aktualisierung gegenüber der Planebene, der Widerlegung von Artvorkommen und Betroffenheiten durch das Gutachterbüro sowie dem sich daraus ergebenden abschließenden Maßnahmenkatalog. Das Dokument ist als Antragsunterlage im Genehmigungsverfahren nach BImSchG oder gegebenenfalls einem anderen fachrechtlichen Zulassungsverfahren vorzulegen. Das detailliert ausgearbeitete Maßnahmenkonzept kann in den für die Eingriffsregelung nach §§ 13 ff BNatSchG zu erstellende Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert werden.

2. Beschleunigungsgebiet

Name: 07.06.WEB.007

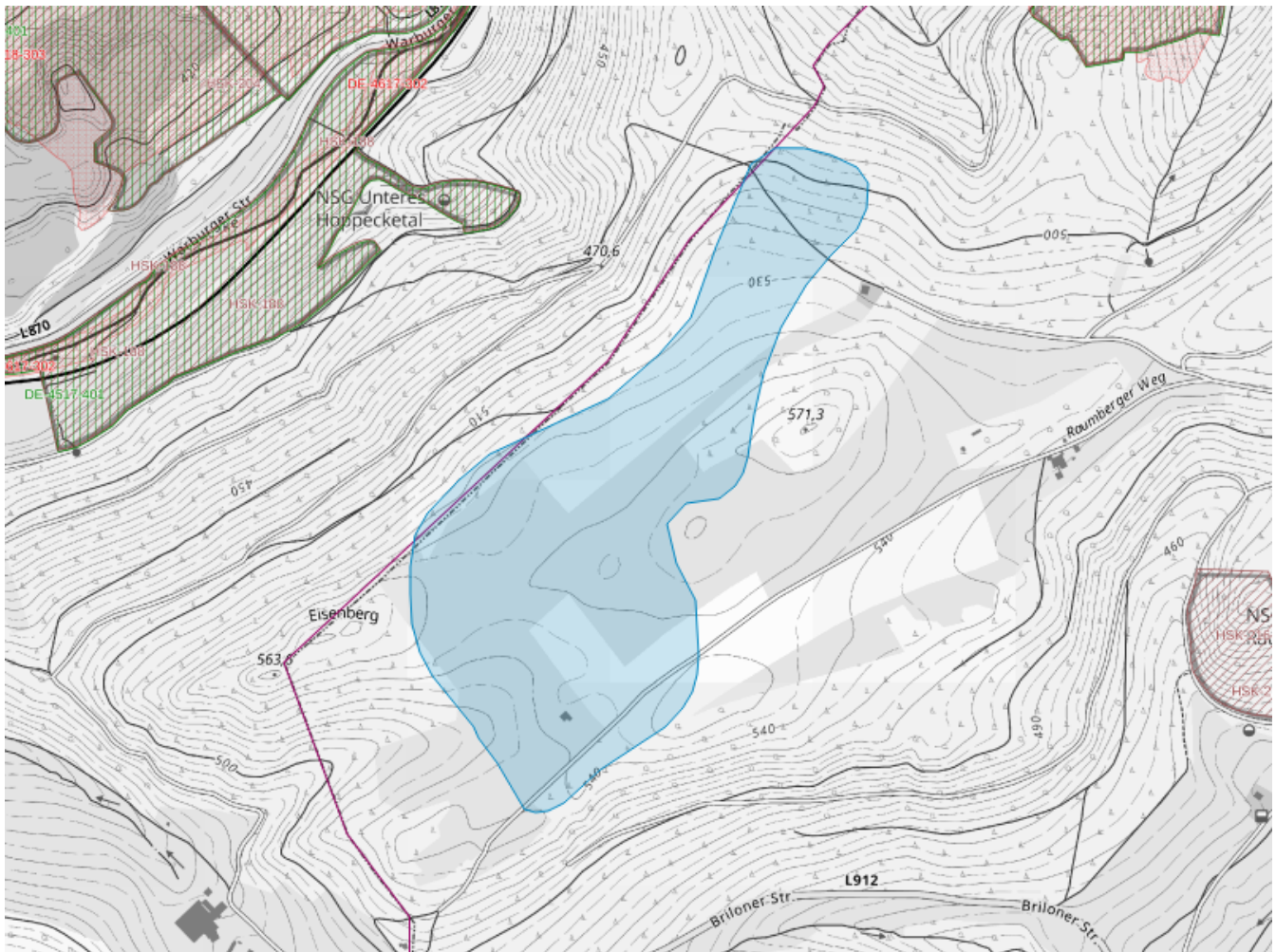
Gebiet, Ausweisung:

Behörde, Institution: Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde

Adresse: Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg

AFB erstellt am: 25.4.2024

AFB-Kennung: AFB-6f6924aa6f115e0f7e309366851149b5d918083d



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

3. Vorhabensspezifischer Artenschutz-Fachbeitrag

Projekt: Windpark Marsberg-Padberg
Beschreibung: Antrag auf Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 1 und 2) in Marsberg-Padberg
Kennung: GVR-4ce1c863-335c-4bb5-807b-b2e859527849
Katalogversion: März 2026, v1.1.2

3.1. Aktualisierte Artenliste

Hinweis: Wenn im Rahmen der Aktualitätsprüfung des Artvorkommens Arten gegenüber dem AFB des Bescheunigungsgebietes wegfallen werden diese 'durchgestrichen' und neue Arten '**fett**' ausgegeben.

3.1.1. WEA-empfindliche Arten

Liste der windenergie-empfindlichen (kurz WEA-empfindlichen) Arten.

WEA-empfindlich **Baumfalte (B)**, Breitflügelfledermaus (500m-Pufferzone), Flughautfledermaus (500m-Pufferzone), Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Schwarzstorch (B), Uhu (B), Wachtelkönig (B), Wespenbussard (B), Zwergfledermaus (500m-Pufferzone)

3.1.2. Sonstige planungsrelevante Arten

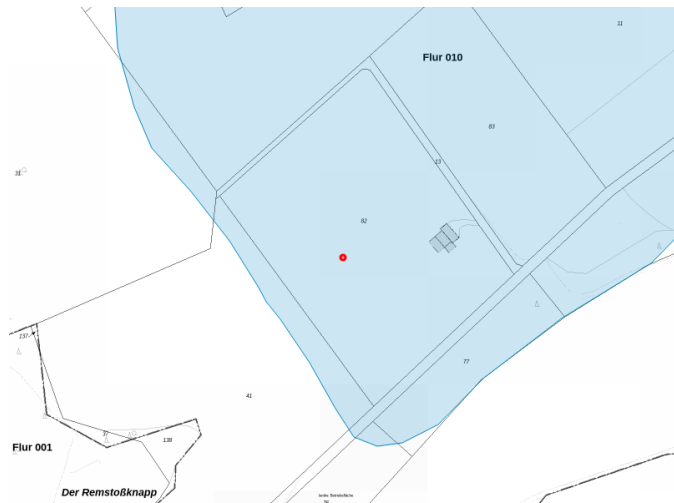
Liste der sonstigen planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind, entsprechend den von den Arten besiedelten Lebensräumen nach Artengilden getrennt.

Gilde	Art (Status)
<u>Äcker</u>	Feldlerche (B), Rebhuhn (B) , Wachtel (B)
<u>Gewässer</u>	Eisvogel (B), Flussregenpfeifer (B), Teichhuhn (B) , Zwergtaucher (B)
<u>Grünland</u>	Baumpieper (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Rebhuhn (B) , Schwarzkehlchen (B) , Wiesenpieper (B)
<u>Höhlenbäume</u>	Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Feldsperling (B), Fransenfledermaus, Gartenrotschwanz (B), Grauspecht (B), Kleinspecht (B), Mittelspecht (B), Raufußkauz (B), Schwarzspecht (B), Sperlingskauz (B) , Star (B), Teichfledermaus, Waldkauz (B), Wasserfledermaus
<u>Horstbäume</u>	Graureiher (B), Habicht (B), Mäusebussard (B), Sperber (B), Turmfalke (B), Waldohreule (B)
<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>	Baumpieper (B), Bechsteinfledermaus, Bluthänfling (B), Braunes Langohr, Feldschwirl (B), Gartenrotschwanz (B), Neuntöter (B), Raubwürger (B), Schwarzkehlchen (B) , Turteltaube (B), Weidenmeise (B)
<u>Laub- und Laubmischwälder</u>	Baumpieper (B), Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Gartenrotschwanz (B), Turteltaube (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B)
<u>Nadelwälder</u>	Baumpieper (B), Gartenrotschwanz (B), Tannenhäher (B)
<u>Röhrichte</u>	Feldschwirl (B), Rohrhammer (B) , Star (B)
<u>Säume, Hochstaudenfluren</u>	Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Rebhuhn (B) , Schwarzkehlchen (B) , Wachtel (B), Wiesenpieper (B)

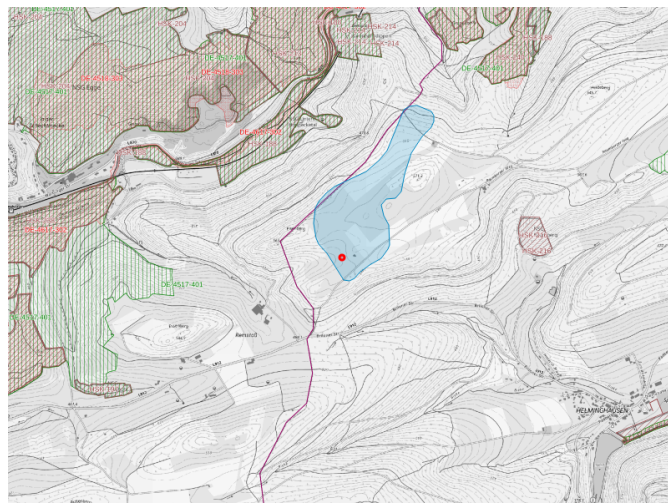
3.2. Anlage (1 von 4) „WEA 1“

Windenergieanlage (WEA)

Name: WEA 1
Lfd. Nr.: 1
Typbezeichnung: E-175 EP5 E1
Nabenhöhe: 162
Rotordurchmesser: 175
Beschreibung: Keine Angabe.



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

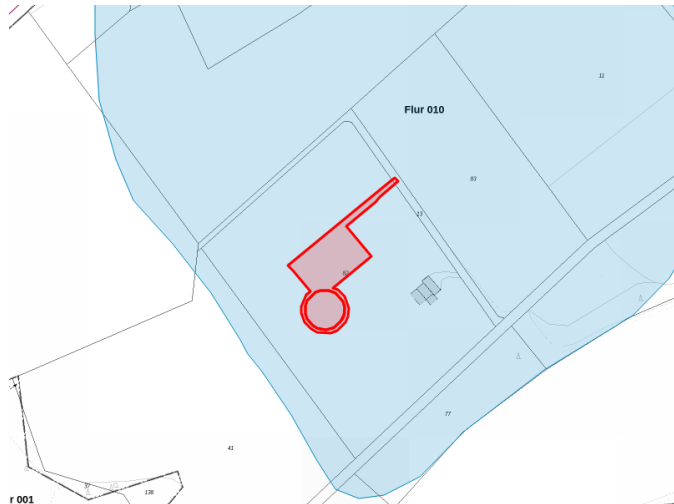
3.3. Anlage (2 von 4) „Neue Anlage“

Nebenanlage

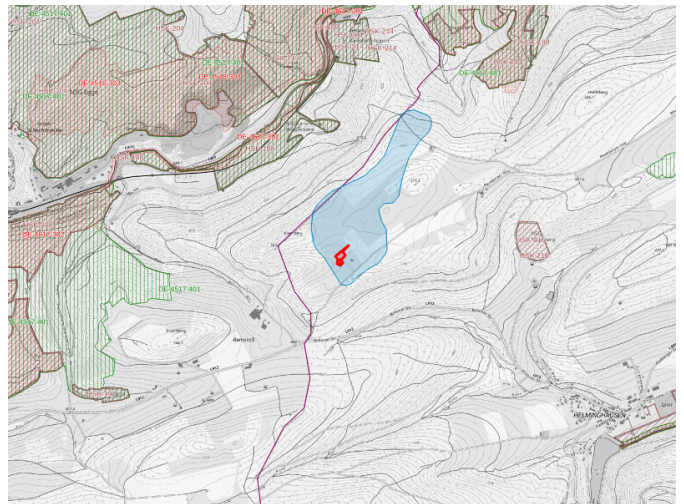
Name: Neue Anlage

Lfd. Nr.: 2

Beschreibung: Keine Angabe.



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

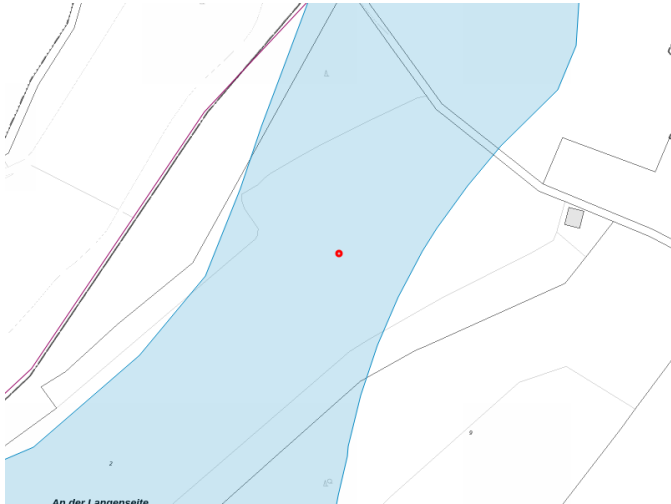


© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

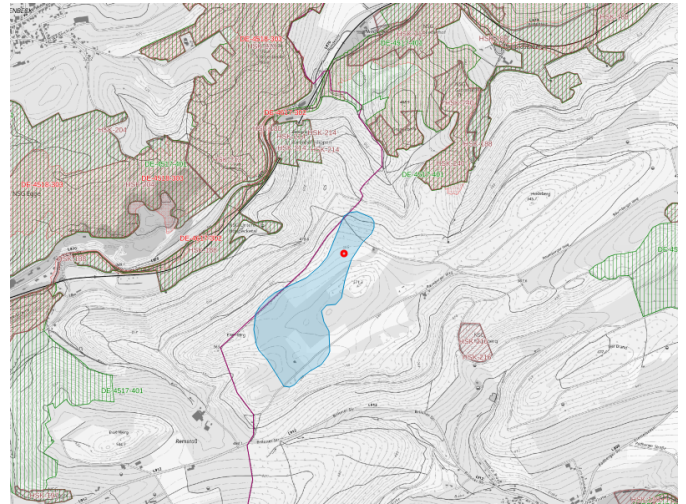
3.4. Anlage (3 von 4) „WEA 2“

Windenergieanlage (WEA)

Name: WEA 2
Lfd. Nr.: 3
Typbezeichnung: E-160 EP5 E3
Nabenhöhe: 167
Rotordurchmesser: 160
Beschreibung: Keine Angabe.



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

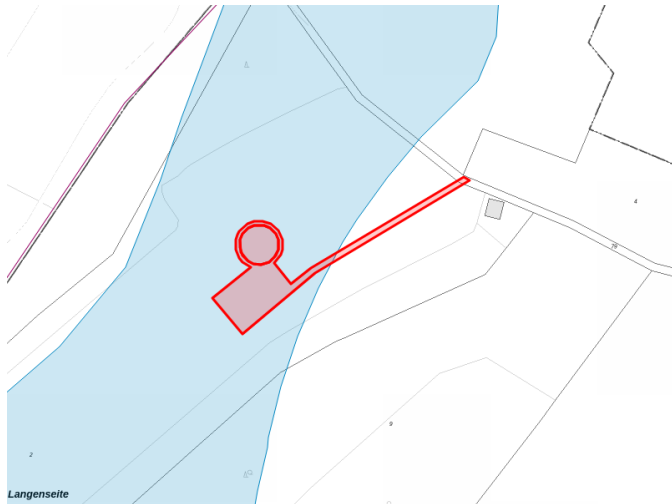
3.5. Anlage (4 von 4) „Neue Anlage“

Nebenanlage

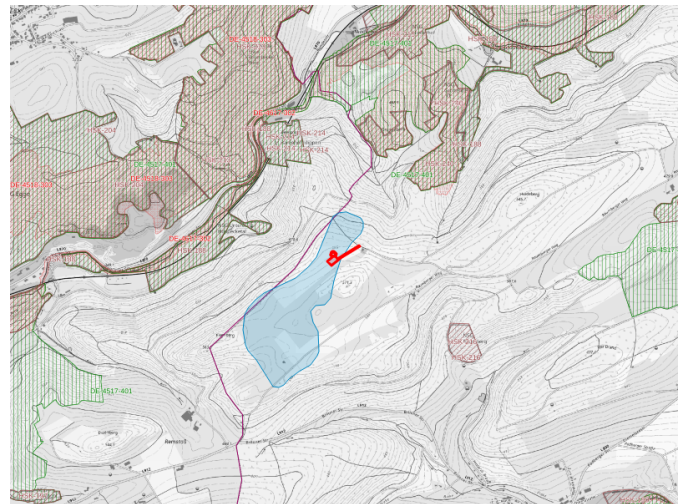
Name: Neue Anlage

Lfd. Nr.: 4

Beschreibung: Keine Angabe.



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

4. Gesamtauswertung - Maßnahmen

Symbollegende für die Maßnahmenliste

- ⚠ *Bei Inanspruchnahme von Lebensräumen/Habitatelementen oder Nichteinhaltung von Mindestabständen:*
Bitte überprüfen, ob die Inanspruchnahme bzw. Entnahme der betreffenden Lebensräume/Habitatelemente oder die Nichteinhaltung von Mindestabständen im vorhergehenden Arbeitsschritt (Widerlegung der Regelvermutung) versehentlich angegeben wurde beziehungsweise versehentlich nicht widerlegt wurde. Bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der fraglichen Lebensräume bzw. Habitatelemente oder Nichteinhaltung von Mindestabständen ist eine Umplanung erforderlich (siehe FAQ).
- Bei Abschaltalgorithmen für Fledermäuse:*
Bezüglich der Abschaltalgorithmen für Fledermäuse ist die Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahme) durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten nicht möglich. Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten müssen Abschaltungen gemäß §6b Absatz 5 WindBG immer umgesetzt werden.

Wichtige Hinweise

Maßnahme	Art (Status)	Anlage
Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 150m.	⚠ Schwarzstorch (B)	1, 3
Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m.	⚠ Rotmilan (B)	3

Allgemeine Maßnahmen

Maßnahme	Art (Status)	Anlage
Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs.	Wachtelkönig (B)	1, 3
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	Wespenbussard (B)	1, 3

Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	Art (Status)	Anlage
Bei einer Höhe der unteren Rotorunterkante von unter 50m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von unter 80m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind betriebsbedingte Maßnahmen erforderlich.	Uhu (B)	1, 3
Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs.	Wachtelkönig (B)	1, 3
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	Wespenbussard (B)	1, 3

Bauzeiten

Maßnahme	Art (Status)	Anlage
Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder	Wachtelkönig (B)	1, 2, 3, 4

Maßnahme	Art (Status)	Anlage
Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:		
Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:	Feldlerche (B), Rebhuhn (B), Wachtel (B)	3, 4
Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:	Baumpieper (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Rebhuhn (B), Schwarzkehlchen (B), Wiesenpieper (B)	1, 2
Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:	Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Rebhuhn (B), Schwarzkehlchen (B), Wachtel (B), Wiesenpieper (B)	1, 2, 3, 4
Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:	Baumpieper (B), Feldschwirl (B), Gartenrotschwanz (B), Neuntöter (B), Raubwürger (B), Schwarzkehlchen (B), Turteltaube (B)	2
Bauzeitenbeschränkung:		
01.04. bis 15.07.	Gartenrotschwanz (B)	2
01.04. bis 31.07.	Feldlerche (B), Raubwürger (B), Rebhuhn (B), Schwarzkehlchen (B), Wiesenpieper (B)	1, 2, 3, 4
15.04. bis 31.07.	Feldschwirl (B), Turteltaube (B)	2, 3, 4
15.04. bis 15.08.	Baumpieper (B)	2
01.05. bis 31.07.	Wachtel (B), Wachtelkönig (B)	1, 2, 3, 4
01.05. bis 15.08.	Neuntöter (B)	2
Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:		
15.04. bis 31.08.	Baumfalke (B)	4
Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:		

Maßnahme	Art (Status)	Anlage
01.03. bis 31.07.	Rotmilan (B)	1, 2, 3, 4
01.04. bis 31.07.	Schwarzmilan (B)	1, 2, 3, 4
15.04. bis 31.08.	Wespenbussard (B)	1, 2, 3, 4
Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:		
15.03. bis 31.08.	Schwarzstorch (B)	1, 2, 3, 4
Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:		
01.03. bis 30.06.	Kleinspecht (B)	4
Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:		
01.03. bis 31.07.	Habicht (B)	4
01.04. bis 31.07.	Mäusebussard (B), Sperber (B)	4
Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:		
15.04. bis 31.08.	Baumfalke (B)	1, 2

Betriebszeiten/Abschaltung

Maßnahme	Art (Status)	Anlage
Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von größer 10 °C und Windgeschwindigkeiten von kleiner 6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.	⚠ Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus	1, 3
Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich.		
Variante 1: Im Umkreis von 250m im Zeitraum 01.04. – 31.08. für mindestens 24 Stunden	Rotmilan (B), Schwarzmilan (B)	1, 3

Flächenmaßnahmen

Maßnahme	Art (Status)	Anlage
----------	--------------	--------

Maßnahme	Art (Status)	Anlage
Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:	Wachtelkönig (B)	1, 2, 3, 4
Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:	Feldlerche (B), Rebhuhn (B), Wachtel (B)	3, 4
Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:	Baumpieper (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Rebhuhn (B), Schwarzkehlchen (B), Wiesenpieper (B)	1, 2
Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:	Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Rebhuhn (B), Schwarzkehlchen (B), Wachtel (B), Wiesenpieper (B)	1, 2, 3, 4
Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:	Baumpieper (B), Feldschwirl (B), Gartenrotschwanz (B), Neuntöter (B), Raubwürger (B), Schwarzkehlchen (B), Turteltaube (B)	2
Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:		
Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften	Baumfalke (B)	1, 3
Entwicklung von Brachen	Uhu (B)	1, 3
Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich:		
Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen	Wespenbussard (B)	1, 3
Ausgleichsmaßnahmen (Acker):		
Anlage von Feldlerchenfenstern	Feldlerche (B)	1, 2, 3, 4
Habitatoptimierung im Acker	Rebhuhn (B)	1, 2, 3, 4
Ausgleichsmaßnahmen (Brachen):		
Entwicklung von Brachen	Schwarzkehlchen (B)	2, 4
Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald):		
Anlage und Optimierung von Nisthabitaten	Neuntöter (B)	2
Auffichten dichter Gehölzbestände	Raubwürger (B)	2

Maßnahme	Art (Status)	Anlage
Aufflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum	Turteltaube (B)	2
Aufflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen	Baumpieper (B)	2
Entwicklung und Optimierung baumbestandenenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)	Gartenrotschwanz (B)	2
Ausgleichsmaßnahmen (Grünland):		
Anlage von Extensivgrünland	Feldlerche (B), Wachtel (B)	1, 2, 3, 4
Entwicklung von extensivem Grünland	Wachtelkönig (B)	1, 2, 3, 4
Entwicklung von Habitaten im Grünland	Wiesenpieper (B)	1, 2, 3, 4
Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht	Baumpieper (B)	2
Habitatoptimierung im Grünland	Rebhuhn (B)	1, 2
Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden):		
Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren	Feldschwirl (B)	2, 3, 4
Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich:		
Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland	Rotmilan (B)	1, 2, 3, 4
Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland)	Schwarzmilan (B)	1, 2, 3, 4
Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen oder in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:		
Entwicklung von Nahrungshabitaten	Schwarzstorch (B)	1, 2

5. Gesamtauswertung - Nebenbestimmungen

5.1. Wichtige Hinweise

Wichtige Hinweise zu Mindestabständen oder Inanspruchnahme von Lebensräumen / Habitatsystemen:

Die folgenden Hinweise sind für die WEA 1 und 3 zwingend zu beachten, ansonsten ist eine Genehmigung ggf. nicht möglich:

- Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. (Rotmilan (B))
- Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 150m. (Schwarzstorch (B))

5.2. Vorgeschlagene Nebenbestimmungen

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen - Variante 1

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos der Art(en) Rotmilan (B) und Schwarzmilan (B) sind die WEA 1 und 3 bei Grünlandmäh, Ernte von Feldfrüchten sowie Pflügen auf Ackerstandorten im Umkreis von 250m um den Mastfußmittelpunkt abzuschalten.

Dies betrifft die Flurstücke ____.

Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- Gesamtzeitraum für mögliche Abschaltung: 01.04. – 31.08.
- Dauer der Abschaltung: von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses, jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung sind entweder vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu treffen, oder die WEA ist mit einem geeigneten Detektionssystem auszurüsten, das die v. g. Ereignisse im relevanten Umfeld der WEA zuverlässig detektiert und die WEA automatisch abschaltet.
- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Die Bewirtschaftungsereignisse im Windpark (OPTIONAL: Flurstücke ____) sollten nach Möglichkeit später beginnen als in der Umgebung und nach Möglichkeit in einem engen zeitlichen Zusammenhang bearbeitet werden.

Abschaltalgorithmen Fledermäuse

Im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA 1 und 3 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von größer 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10-min-Mittel von kleiner 6 m/s in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der jeweiligen WEA ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Gondelmonitoring

Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltzeiten nach Nebenbestimmung Ziffer N.N. (Hinweis: Dies ist durch die IB zu ergänzen) kann an den WEA 1 und 3 freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. umfassen.

Der zuständigen Naturschutzbehörde ist bei Durchführung des optionalen Gondelmonitorings bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die unter Ziffer N.N. (Hinweis: Dies ist durch die IB zu ergänzen) festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Schallreduzierter Nachtbetrieb

Die WEA 1 und 3 ist zum Schutz der Arten Wachtelkönig (B) von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang in der schallreduzierten Betriebsweise [B] gemäß der Berechnung im Schallgutachten zu betreiben. Bei Inbetriebnahme der WEA ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass der schallreduzierte Betrieb funktionsfähig eingerichtet ist. Die Windgeschwindigkeit, die elektrische Leistung und die Drehzahl sind im 10 min-Mittel über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Im Umkreis des Mastfußbereichs (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50m) der WEA 1, 3, 2 und 4 dürfen keine neuen Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfußbereich auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung mit dichten bodendeckenden, lebensraum-typischen Gehölzen bis an den Mastfuß vorzusehen.

Ökologische Baubegleitung

Die Errichtung der Windenergieanlagen inklusive der bauvorbereitenden Maßnahmen, Gehölzfällungen und -rückschnitte sowie die Herstellung der Flächenmaßnahmen und der Rückbau der temporär in Anspruch genommenen Flächen sind von einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung zu begleiten, die zur einer in Hinsicht auf die naturschutzrechtlichen Anforderungen fachgerechten Ausführung der Arbeiten anleitet. Der Genehmigungsbescheid, der Landschaftspflegerische Begleitplan und der vorhabenspezifische Artenschutz-Fachbeitrag sind der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen. Eine verbindliche Ansprechperson ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn der ersten bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen. Die Ansprechperson muss Details der ökologischen Baubegleitung mit der Naturschutzbehörde abstimmen. Die ökologische Baubegleitung hat bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Wochen einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen und der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich zuzusenden. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde kann von diesem Berichtsintervall abgewichen werden.

Bauzeitenbeschränkung für die Errichtung der Windenergieanlage

Die Errichtungsarbeiten für die WEA 1 und 3 (Ausheben der Fundamentgrube, Fundamentgießen, Turmbau, Montage Gondel/Rotorblätter) dürfen nur außerhalb der folgenden artspezifischen Zeiträume stattfinden:

- 01.03. bis 31.07. (Rotmilan (B))
- 15.03. bis 31.08. (Schwarzstorch (B))
- 01.04. bis 31.07. (Feldlerche (B), Rebhuhn (B), Schwarzmilan (B), Wiesenpieper (B))
- 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl (B))
- 15.04. bis 31.08. (Baumfalke (B), Wespenbussard (B))
- 01.05. bis 31.07. (Wachtel (B), Wachtelkönig (B))

Sofern für die betreffenden Arten durch die ökologische Baubegleitung der Eintritt der Verbote ausgeschlossen ist, können die Bautätigkeiten auch innerhalb der vorgenannten Zeiträume stattfinden.

Bauzeitenbeschränkung für die Nebenanlagen

Die Baufeldfreimachung, die Herrichtung von Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie der Rückbau von temporär in Anspruch genommenen Flächen dürfen nur außerhalb der folgenden artspezifischen Zeiträume stattfinden:

- 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht (B))
- 01.03. bis 31.07. (Habicht (B), Rotmilan (B))
- 15.03. bis 31.08. (Schwarzstorch (B))
- 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz (B))
- 01.04. bis 31.07. (Feldlerche (B), Mäusebussard (B), Raubwürger (B), Rebhuhn (B), Schwarzkehlchen (B), Schwarzmilan (B), Sperber (B), Wiesenpieper (B))
- 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl (B), Turteltaube (B))
- 15.04. bis 15.08. (Baumpieper (B))
- 15.04. bis 31.08. (Baumfalke (B), Wespenbussard (B))
- 01.05. bis 31.07. (Wachtel (B), Wachtelkönig (B))
- 01.05. bis 15.08. (Neuntöter (B))

Sofern für die betreffenden Arten durch die ökologische Baubegleitung der Eintritt der Verbote ausgeschlossen ist, können die Bautätigkeiten auch innerhalb der vorgenannten Zeiträume stattfinden.

Flächenmaßnahmen

Es sind folgende Habitat verbessernde Maßnahmen umzusetzen:

1. Anlage / Entwicklung / Pflege von Gehölzbeständen und Habitaten im Wald auf Gemarkung, Flur, Flurstück Padberg, 8. anteilig Flurstück 31. Das Maßnahmenkonzept umfasst:

- Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper (B))
- Entwicklung und Optimierung baumbestandenem Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz (B))
- Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter (B))
- Auflichten dichter Gehölzbestände (Raubwürger (B))
- Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube (B))
- Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard (B))

2. Entwicklung / Pflege von Habitaten im Acker auf Gemarkung, Flur, Flurstück _____. Das Maßnahmenkonzept umfasst:

- Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche (B))
- Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn (B))

3. Anlage / Entwicklung / Pflege von Habitaten im Grünland auf Gemarkung, Flur, Flurstück _____. Das Maßnahmenkonzept umfasst:

- Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper (B))
- Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche (B) und Wachtel (B))
- Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn (B))
- Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan (B))

- Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) (Schwarzmilan (B))
- Entwicklung von Nahrungshabitaten (Schwarzstorch (B))
- Entwicklung von extensivem Grünland (Wachtelkönig (B))
- Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper (B))

4. Entwicklung / Pflege von Brachen auf Gemarkung, Flur, Flurstück _____. Das Maßnahmenkonzept umfasst:

- Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen (B))
- Entwicklung von Brachen (Uhu (B))

5. Anlage/Entwicklung / Pflege von Hochstaudenfluren auf Gemarkung, Flur, Flurstück _____. Das Maßnahmenkonzept umfasst:

- Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl (B))

6. Weitere, nicht aggregierte Flächenmaßnahmen:

- Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften auf Gemarkung, Flur, Flurstück _____ (Baumfalke (B))

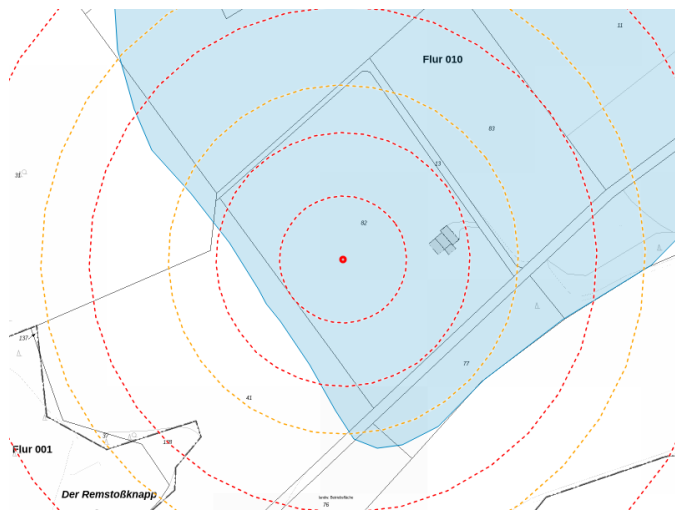
Die Gestaltung und Pflege der Maßnahmen richtet sich nach den Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die sachgerechte Umsetzung der Maßnahme ist durch eine Prüfung und Bestätigung durch die Ökologische Baubegleitung gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn der WEA nachzuweisen.

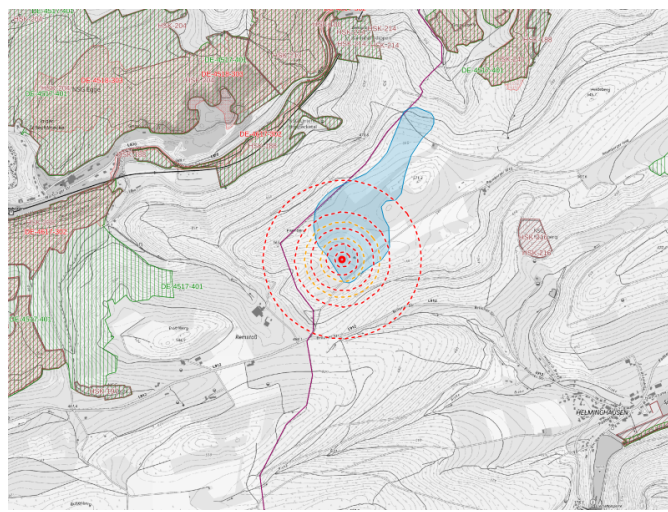
Für die vorgenannten Maßnahmenflächen ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises/Stadt _____ zu beantragen und vor Baubeginn der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Anhang

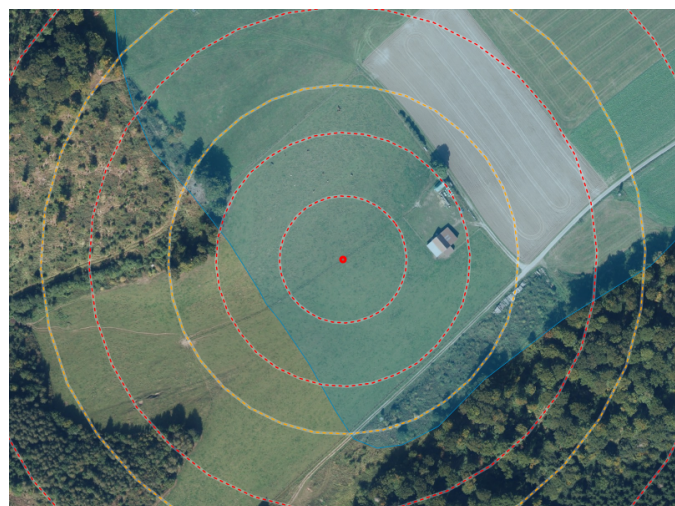
A1. Anlage (1 von 4) „WEA 1“



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Abstandsmarkierungen von 50m, 100m, 200m, 300m, 500m sind in rot gestrichelten Linien eingezeichnet, die Rotorabstandsmarkierung von 138m (Rotorkreisfläche +50m) und 238m (Rotorkreisfläche +150m) sind in gelb gestrichelten Linien eingezeichnet.

A1.1. Habitatanalyse - Flächen

- ☐ Laub-/Laubmischwaldflächen
- ☐ Nadelwaldflächen
- ☐ Windwurf-/Kalamitätsflächen, Vorwald-Stadien
- ☒ Kleingehölze kleiner 200m², Einzelbäume
- ☐ Kleingehölze größer 200m²
- ☐ Höhlenbäume

A1.2. Habitatanalyse - Abstände

- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +50m
- ☒ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +150m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 100m
- ☒ Horstbäume im Umfeld bis 200m
- ☒ Horstbäume im Umfeld bis 300m

- | | |
|---|--|
| ☐ Horstbäume | ☐ Höhlenbäume im Umfeld bis 100m |
| ☐ Ackerflächen | ☐ Röhrichte im Umfeld bis 100m |
| ☒ Säume/Hochstaudenfluren | ☐ Gewässer im Umfeld bis 100m |
| ☒ Grünlandflächen | ☐ Stillgewässer im Umfeld bis 100m |
| ☐ Röhrichte | ☒ Schlafplätze im Umfeld bis 100m |
| ☐ Fließgewässer | ☒ Schlafplätze im Umfeld bis 200m |
| ☐ Fließgewässerquerung (durch Änderung der Zuwegung) | ☒ Rotorunterkante im Flachland unter 50m bzw. im hügeligen Gelände unter 80m |
| ☐ Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) | |

A1.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung

Säugetiere

Bechsteinfledermaus

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Bechsteinfledermaus plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Bechsteinfledermaus eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Wochenstubenquartier oder Einzelquartier für die Bechsteinfledermaus eignen würden (z.B. finden sich nur niedrigwüchsige Kleingehölze, Hecken, Gebüsche, Jungaufwuchs von Bäumen oder aber nur hochstämmige Einzelbäume/Altbaumgruppen ohne Baumhöhlen). Im Umfeld von Kleingehölzen mit höhlenreichen Altbaumgruppen fehlen geeignete, gehölzstrukturierte Nahrungshabitate (z.B. Gewässer, Hecken, artenreiches beweidetes Grünland) bzw. fehlt eine ausreichende Habitatvernetzung mittels (Gehölz-)Strukturen zu möglichen Nahrungshabitaten. Ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Bechsteinfledermaus im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Braunes Langohr

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Braunes Langohr plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Braunes Langohr eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter

"Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Wochenstubenquartier oder Einzelquartier für das Braune Langohr eignen würden (z.B. finden sich nur niedrigwüchsige Kleingehölze, Hecken, Gebüsche, Jungaufwuchs von Bäumen oder aber nur hochstämmige Einzelbäume/Altbaumgruppen ohne Baumhöhlen). Im Umfeld von Kleingehölzen mit höhlenreichen Altbaumgruppen fehlen geeignete, gehölzstrukturierte Nahrungshabitate (z.B. Gewässer, Hecken, artenreiches beweidetes Grünland) bzw. fehlt eine ausreichende Habitatvernetzung mittels (Gehölz-)Strukturen zu möglichen Nahrungshabitaten. Ein Vorkommen des Braunen Langohrs ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Braunes Langohr im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Breitflügelfledermaus

Keine Art-für-Art-Betrachtung erforderlich

Rauhautfledermaus

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Rauhautfledermaus plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Rauhautfledermaus eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: N. N.

Zwergfledermaus

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Zwergfledermaus plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Zwergfledermaus eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: N. N.

Vögel

Baumfalke (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumfalke (B) plausibel machen.

- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumfalke (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für den Baumfalken eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, dicht geschlossene Waldflächen oder nur niedrigwüchsige Kleingehölze, Hecken, Gebüsche etc. oder nur Jungaufwuchs von Bäumen. Es fehlen alte, hohe Bäume mit Nestern/Horsten von Rabenvögeln, die sich als Nistplatz für den Baumfalken eignen würden.). Im Umfeld von potenziell geeigneten Bruthabitaten finden sich keine Flächen, die sich als Nahrungshabitat eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Agrarflächen ohne ein ausreichendes Nahrungsangebot an Großinsekten.). Ein Vorkommen des Baumfalken ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Baumfalke (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Baumfalke (B) zu erwarten.

Erläuterung: N. N.

Baumpieper (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumpieper (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: Im 100-m-Radius befinden sich keine Gehölze

Bluthänfling (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Bluthänfling (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Bluthänfling (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: Im 100-m-Radius befinden sich keine Gehölze

Feldlerche (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Feldlerche (B) plausibel machen.

- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Feldlerche (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Feldlerche eignen würden (z.B. finden sich zu dicht- oder hochwüchsige Säume, reine Grasfluren oder stark verbuschte Säume). Im Umfeld der Säume fehlen Agrarflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitate eignen (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.). Ebenfalls ungeeignet sind Säume mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen. Ein Vorkommen der Feldlerche ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Feldlerche eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation. Ebenfalls ungeeignet sind Flächen mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen.). Ein Vorkommen der Feldlerche ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen, Saatgutveredelung etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Feldlerche (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Feldlerche (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Feldschwirl (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Feldschwirl (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Feldschwirl (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: im 100-m-Radius befindet sich lediglich intensiv genutztes Grünland

Gartenrotschwanz (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Gartenrotschwanz (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Gartenrotschwanz (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: Im 100-m-Radius befinden sich keine Gehölze

Neuntöter (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Neuntöter (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Neuntöter (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: Im 100-m-Radius befinden sich keine Gehölze

Raubwürger (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Raubwürger (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Raubwürger (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: Im 100-m-Radius befinden sich keine Gehölze

Rebhuhn (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Rebhuhn (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Rebhuhn (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für das Rebhuhn eignen würden (z.B. finden sich zu dicht- oder hochwüchsige Säume, reine Grasfluren oder stark verbuschte Säume). Im Umfeld der Säume fehlen Agrarflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitate eignen (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.). Ebenfalls ungeeignet sind Säume mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen. Ein Vorkommen des Rebhuhns ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für das Rebhuhn eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation. Ungeeignet sind Flächen ohne Deckung bietende Saumstrukturen, Randstreifen etc., mit einem zu geringen Nahrungsangebot. Ungeeignet sind außerdem Flächen mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen.). Ein Vorkommen des Rebhuhns ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft etc.) oder regelmäßige

Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Rebhuhn (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Rebhuhn (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Rotmilan (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Rotmilan (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-200m) keine Horstbäume der Art Rotmilan (B) bzw. keine Gehölze/ Gehölzstrukturen, die sich als Horststandort für die Art eignen würden (z.B. finden sich nur junge Gehölzbestände ohne ausreichend starke, alte Bäume mit hohen Baumkronen und freiem Anflug. Isoliert stehende, einzelne Horstbäume auf Windwurf-/Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien eignen sich ebenfalls nicht als Brutplatz.). Ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... sind in direkter Nähe (0-200m) keine regelmäßig genutzten Schlafplätze der Art Rotmilan (B) bekannt.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Rotmilan (B) zu erwarten.

Erläuterung: N. N.

Schwarzkehlchen (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzkehlchen (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzkehlchen (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: Im 100-m-Radius befinden sich keine Gehölze

Schwarzmilan (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzmilan (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzmilan (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-200m) keine Horstbäume des Schwarzmilans bzw. keine Gehölze/ Gehölzstrukturen, die sich als Horststandort für die Art eignen würden (z.B. finden sich nur junge Gehölzbestände ohne ausreichend starke, alte Bäume mit hohen Baumkronen und freiem Anflug. Isoliert stehende, einzelne Horstbäume auf Windwurf-/Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien eignen sich ebenfalls nicht als Brutplatz.). Ein Vorkommen des Schwarzmilans ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... sind in direkter Nähe (0-200m) keine regelmäßig genutzten Schlafplätze der Art Schwarzmilan (B) bekannt.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflge etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzmilan (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Schwarzmilan (B) zu erwarten.

Erläuterung: N. N.

Schwarzstorch (B)

Im Wirkbereich eines 300m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzstorch (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzstorch (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-300m) keine Horstbäume des Schwarzstorchs bzw. keine Gehölze/ Gehölzstrukturen, die sich als Horststandort für die Art eignen würden (z.B. finden sich nur junge Gehölzbestände ohne ausreichend starke, alte Bäume mit hohen Baumkronen und freiem Anflug. Isoliert stehende, einzelne Horstbäume auf Windwurf-/Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien eignen sich ebenfalls nicht als Brutplatz.). Im Umfeld von potenziell geeigneten Horstbäumen finden sich keine Flächen, die sich als Nahrungshabitat eignen würden (z.B. ruhige, feuchte Waldwiesen, Fließ- und Stillgewässer). Ein Vorkommen des Schwarzstorchs ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflge etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzstorch (B) im Bereich

potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Turteltaube (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Turteltaube (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: Im 100-m-Radius befinden sich keine Gehölze

Uhu (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Uhu (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Uhu (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (z.B. Erholungsuchende). Ein Vorkommen des Uhus im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Uhu (B) zu erwarten.

Erläuterung: N. N.

Wachtel (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wachtel (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wachtel (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Wachtel eignen würden (z.B. finden sich zu dicht- oder hochwüchsige Säume, reine Grasfluren oder stark verbuschte Säume). Im Umfeld der Säume fehlen Agrarflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitate eignen (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.). Ebenfalls ungeeignet sind Säume mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen. Ein Vorkommen der Wachtel ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen, Saatgutveredelung etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wachtel (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Wachtelkönig (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wachtelkönig (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wachtelkönig (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Wachtelkönig eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen mit zu dicht aufwachsender Vegetation.). Ein Vorkommen des Wachtelkönigs ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft, Saatgutveredelung etc.). Ein Vorkommen der Art Wachtelkönig (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Weidenmeise (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Weidenmeise (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Weidenmeise (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: Im 100-m-Radius befinden sich keine Gehölze

Wespenbussard (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wespenbussard (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wespenbussard (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-200m) keine Horstbäume des Wespenbussards bzw. keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Horststandort für die Art eignen würden (z.B. finden sich nur junge Gehölzbestände ohne ausreichend starke, alte Bäume mit hohen Baumkronen und freiem Anflug. Isoliert stehende, einzelne Horstbäume auf Windwurf-/Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien eignen sich ebenfalls nicht als Brutplatz.). Im Umfeld von potenziell geeigneten Horstbäumen finden sich keine Flächen, die sich als Nahrungshabitat eignen würden (z.B. lichte Altholzbestände, sonnenbeschienene Lichtungen/Waldwiesen, Waldränder, Heiden, Magerrasen). Ein Vorkommen des Wespenbussards ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wespenbussard (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Wespenbussard (B) zu erwarten.

Erläuterung: N. N.

Wiesenpieper (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wiesenpieper (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wiesenpieper (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Wiesenpieper eignen würden (z.B. finden sich zu dicht- oder hochwüchsige Säume, reine Grasfluren oder stark verbuschte Säume). Im Umfeld der Säume fehlen Agrarflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitate eignen (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.). Ebenfalls ungeeignet sind Säume mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen. Ein Vorkommen des Wiesenpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Wiesenpieper eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation. Ebenfalls ungeeignet sind Flächen mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen.). Ein Vorkommen des Wiesenpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wiesenpieper (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.)

oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wiesenpieper (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

A1.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten

Übergeben zur Prüfung durch LANUK am:

Prüfung durch LANUK abgeschlossen am:

A1.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten

Keine Arten betroffen.

A1.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten

Keine Arten betroffen.

A1.5. Auswertung - Maßnahmen

Symbollegende für die Maßnahmenliste

 *Bei Inanspruchnahme von Lebensräumen/Habitatelementen oder Nichteinhaltung von Mindestabständen:*

Bitte überprüfen, ob die Inanspruchnahme bzw. Entnahme der betreffenden Lebensräume/Habitatelemente oder die Nichteinhaltung von Mindestabständen im vorhergehenden Arbeitsschritt (Widerlegung der Regelvermutung) versehentlich angegeben wurde beziehungsweise versehentlich nicht widerlegt wurde. Bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der fraglichen Lebensräume bzw. Habitatelemente oder Nichteinhaltung von Mindestabständen ist eine Umplanung erforderlich (siehe FAQ).

Bei Abschaltalgorithmen für Fledermäuse:

Bezüglich der Abschaltalgorithmen für Fledermäuse ist die Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahme) durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten nicht möglich. Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten müssen Abschaltungen gemäß §6b Absatz 5 WindBG immer umgesetzt werden.

Artnamen (Status)

Minderungsmaßnahme

Säugetiere

Bechsteinfledermaus

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Höhlenbäume: Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubezeit höhlenbewohnender Fledermausarten)

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: nicht erforderlich
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: nicht erforderlich
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: nicht erforderlich
Braunes Langohr	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: nicht erforderlich
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: nicht erforderlich
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: nicht erforderlich

Artnamen (Status)	Minderungsmaßnahme
Breitflügelfledermaus	⚠ <u>WEA-empfindlich</u> : Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von größer 10 °C und Windgeschwindigkeiten von kleiner 6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.
Fransenfledermaus	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
Rauhautfledermaus	⚠ <u>WEA-empfindlich</u> : Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von größer 10 °C und Windgeschwindigkeiten von kleiner 6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. <u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08. <u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
Teichfledermaus	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Wasserfledermaus	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
Zwergfledermaus	⚠ <u>WEA-empfindlich</u> : Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von größer 10 °C und Windgeschwindigkeiten von kleiner 6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme****Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)

Vögel**Baumfalke (B)**

WEA-empfindlich: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

☒ WEA-empfindlich: Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften

☐ WEA-empfindlich: Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

Baumpieper (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	strukturierter Krautschicht
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
Bluthänfling (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 15.08.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten
Eisvogel (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 30.09.
Feldlerche (B)	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	☒ <u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	☐ <u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	☒ <u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	☐ <u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Acker
Feldschwirl (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
Feldsperling (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Flussregenpfeifer (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 15.08.
Gartenrotschwanz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 15.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	(Gehölze/Wald): Entwicklung und Optimierung baumbestandenem Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 15.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 15.07.
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 15.07.
Graureiher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 31.07.
Grauspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
Habicht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Kleinspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Mäusebussard (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Mittelspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 15.07.
Neuntöter (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 15.08.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage und Optimierung von Nisthabitaten
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen)
Raubwürger (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichten dichter Gehölzbestände
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von Kleinstrukturen (Anlage von Gehölzen etc.)

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Raufußkauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) <u>Höhlenbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Rebhuhn (B)	<u>Grünland:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Grünland:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Grünland:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Habitatoptimierung im Grünland <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Äcker:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Äcker:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Äcker:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
Rohrhammer (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Röhrichte:</u> Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. <u>Röhrichte:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Rotmilan (B)	<u>WEA-empfindlich:</u> Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07. ☒ <u>WEA-empfindlich:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland ☐ <u>WEA-empfindlich:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker ☒ <u>WEA-empfindlich:</u> Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 1: Im Umkreis von 250m im Zeitraum 01.04. – 31.08. für mindestens 24 Stunden

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

- ☐ WEA-empfindlich: Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 2: Im Umkreis von 150m im Zeitraum 01.03. – 31.10. für mindestens 72 Stunden
- ☐ WEA-empfindlich: Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07.
- ☐ WEA-empfindlich: Antikollisionssysteme

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme von Horstbäumen.

WEA-empfindlich: Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.

Schwarzkehlchen (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
Schwarzmilan (B)	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	☒ <u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland)
	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern
	☒ <u>WEA-empfindlich</u> : Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 1: Im Umkreis von 250m im Zeitraum 01.04. – 31.08. für mindestens 24 Stunden
	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 2: Im Umkreis von 150m im Zeitraum 01.03. – 31.10. für mindestens 72 Stunden
	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.
Schwarzspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Schwarzstorch (B)	⚠ <u>WEA-empfindlich</u> : Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 150m.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen oder in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: Entwicklung von Nahrungshabitaten
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
Sperber (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Sperlingskauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Star (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
	<u>Röhrichte</u> : Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Tannenhäher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 15.07.
Teichhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

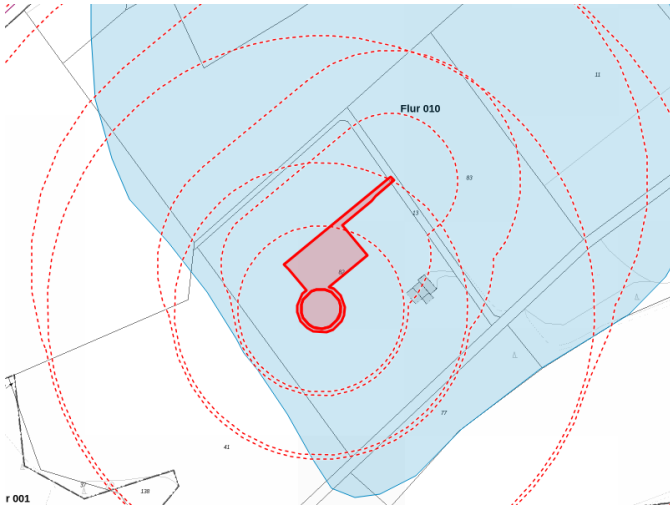
Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Gewässer</u> : Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Turmfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Turteltaube (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
Uhu (B)	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Höhe der unteren Rotorunterkante von unter 50m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von unter 80m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind betriebsbedingte Maßnahmen erforderlich.
	☒ <u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Entwicklung von Brachen
	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Wachtel (B)	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07. ☒ <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland ☐ <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Äcker</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Äcker</u>: Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07. <u>Äcker</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland <u>Äcker</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Wachtelkönig (B)	<u>WEA-empfindlich</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: <u>WEA-empfindlich</u>: Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07. ☒ <u>WEA-empfindlich</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von extensivem Grünland ☐ <u>WEA-empfindlich</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung von Habitaten im Acker ☐ <u>WEA-empfindlich</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Wiedervernässung von Feuchtgrünland <u>WEA-empfindlich</u>: Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs.
Waldkauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume</u>: Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) <u>Höhlenbäume</u>: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.06.
Waldohreule (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Horstbäume</u>: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. <u>Horstbäume</u>: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Waldschnepfe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Laub- und Laubmischwälder</u>: Keine Inanspruchnahme von Laub- und

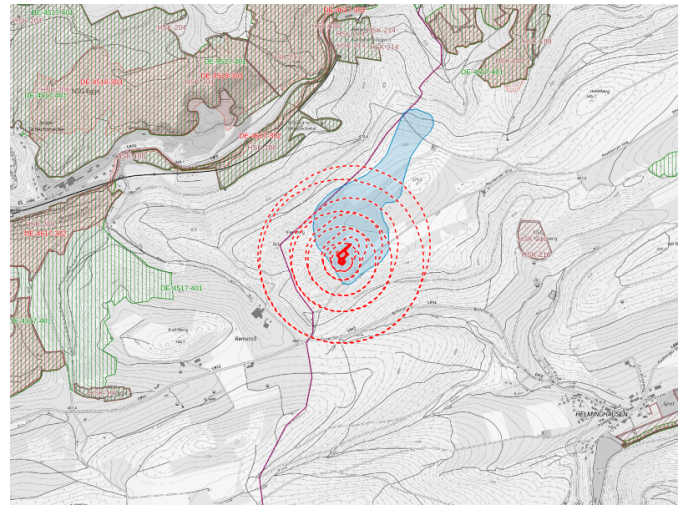
Artnamen (Status)	Minderungsmaßnahmen
	Laubmischwaldflächen. <u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07. <u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Weidenmeise (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahmen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten <u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. <u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07. <u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Wespenbussard (B)	<u>WEA-empfindlich:</u> Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08. ☒ <u>WEA-empfindlich:</u> Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen ☐ <u>WEA-empfindlich:</u> Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland
	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen)
	☒ <u>WEA-empfindlich</u> : Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
Wiesenpieper (B)	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
Zwergtaucher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 15.09.

A2. Anlage (2 von 4) „Neue Anlage“



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Abstandsmarkierungen von 50m, 100m, 200m, 300m und 500m sind in rot gestrichelten Linien eingezeichnet.

A2.1. Habitatanalyse - Flächen

- ☐ Laub-/Laubmischwaldflächen
- ☐ Nadelwaldflächen
- ☐ Windwurf-/Kalamitätsflächen, Vorwald-Stadien
- ☒ Kleingehölze kleiner 200m², Einzelbäume
- ☐ Kleingehölze größer 200m²
- ☐ Höhlenbäume
- ☐ Horstbäume
- ☐ Ackerflächen
- ☒ Säume/Hochstaudenfluren

A2.2. Habitatanalyse - Abstände

- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +50m
- ☒ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +150m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 100m
- ☒ Horstbäume im Umfeld bis 200m
- ☒ Horstbäume im Umfeld bis 300m
- ☐ Höhlenbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Röhrichte im Umfeld bis 100m
- ☐ Gewässer im Umfeld bis 100m

- | | |
|---|---|
| ☒ Grünlandflächen | ☐ Stillgewässer im Umfeld bis 100m |
| ☐ Röhrichte | ☒ Schlafplätze im Umfeld bis 100m |
| ☐ Fließgewässerquerung (durch Änderung der Zuwegung) | ☒ Schlafplätze im Umfeld bis 200m |
| ☐ Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) | |

A2.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung

Säugetiere

Bechsteinfledermaus

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Bechsteinfledermaus plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Bechsteinfledermaus eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: N. N.

Braunes Langohr

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Braunes Langohr plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Braunes Langohr eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: N. N.

Vögel

Baumfalke (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumfalke (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumfalke (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für den Baumfalken eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, dicht geschlossene Waldflächen oder nur niedrigwüchsige Kleingehölze, Hecken, Gebüsche etc. oder nur Jungaufwuchs von Bäumen. Es fehlen alte, hohe Bäume mit Nestern/Horsten von Rabenvögeln, die sich als Nistplatz für den Baumfalken eignen würden.). Im Umfeld von potenziell geeigneten Bruthabitaten finden sich keine Flächen, die sich als Nahrungshabitat eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte,

strukturarme Agrarflächen ohne ein ausreichendes Nahrungsangebot an Großinsekten.). Ein Vorkommen des Baumfalke ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Baumfalke (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Baumfalke (B) zu erwarten.

Erläuterung: N. N.

Baumpieper (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumpieper (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Strukturelement des Bruthabitates für den Baumpieper eignen würden (z.B. finden sich nur niedrigwüchsige Kleingehölze, die sich nicht als Sitzwarte eignen). Im Umfeld der Kleingehölze fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer reich strukturierten Krautschicht, die sich als Nahrungshabitate eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker- oder Grünlandflächen ohne strukturreiche Säume). Ein Vorkommen des Baumpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Baumpieper eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen. Es fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer reich strukturierten Krautschicht als Nahrungshabitate.). Im Umfeld der Grünlandflächen finden sich allenfalls monotone, strukturarme Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnige Waldrandstrukturen. Ebenso fehlen hohe Gehölze, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen des Baumpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Land- und Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Bluthänfling (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Bluthänfling (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Bluthänfling (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: N. N.

Feldlerche (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Feldlerche (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Feldlerche (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Feldlerche eignen würden (z.B. finden sich zu dicht- oder hochwüchsige Säume, reine Grasfluren oder stark verbuschte Säume). Im Umfeld der Säume fehlen Agrarflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitate eignen (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.). Ebenfalls ungeeignet sind Säume mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen. Ein Vorkommen der Feldlerche ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Feldlerche eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation. Ebenfalls ungeeignet sind Flächen mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen.). Ein Vorkommen der Feldlerche ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen, Saatgutveredelung etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Feldlerche (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Feldlerche (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Feldschwirl (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Feldschwirl (B) plausibel machen.

- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Feldschwirl (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Strukturelement des Bruthabitates für die Art Feldschwirl (B) eignen würden (z.B. finden sich nur hochstämmige Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze ohne eine gut ausgeprägte Strauchschicht niedrigwüchsiger Gehölze, die sich nicht als Sitzwarten eignen. Ungeeignet sind aber auch stark verbuschte Flächen). Im Umfeld der Kleingehölze finden sich keine Offenlandbereiche oder Säume mit einer strukturreichen, dichten Krautschicht, Hochstauden, Grashorsten, Zwergsträuchern etc., die sich als Brut- und Nahrungshabitate eignen würden. Ein Vorkommen der Art Feldschwirl (B) ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Feldschwirl eignen würden (z.B. finden sich nur niedrigwüchsige Säume, reine Grasfluren/Schilfbestände ohne höhere Strukturen oder stark verbuschte Flächen). Es fehlt eine strukturreiche, dichte Krautschicht mit Hochstauden, Grashorsten etc. sowie mit niedrigwüchsigen Gehölzen, die sich als Brut- und Nahrungshabitate eignen würden. Ein Vorkommen des Feldschwirls ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Feldschwirl eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Grünlandflächen ohne strukturreiche Säume oder reine Grasfluren ohne höhere Strukturen). Es fehlen Teilhabitate mit einer strukturreichen, dichten Krautschicht mit Hochstauden, Grashorsten etc. sowie mit niedrigwüchsigen Gehölzen als Brut- und Nahrungshabitate. Ein Vorkommen des Feldschwirls ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflanze, Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen des Feldschwirls in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Feldschwirl (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Feldschwirl (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Gartenrotschwanz (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Gartenrotschwanz (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Gartenrotschwanz (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für den Gartenrotschwanz eignen würden (z.B. finden sich nur niedrigwüchsige Kleingehölze, Hecken, Gebüsche etc. oder Jungaufwuchs von Bäumen. Es fehlen Gehölze mit Baumhöhlen sowie andere Höhlen und Nischen als geeignete Brutplätze.). Im Umfeld der Kleingehölze fehlt eine kurzwüchsige, lückige Bodenvegetation, die sich als Nahrungshabitat eignen würde. Ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Land- und Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Gartenrotschwanz (B) in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Neuntöter (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Neuntöter (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Neuntöter (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für den Neuntöter eignen würden (z.B. finden sich nur hochstämmige Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze ohne eine gut ausgeprägte Strauchschicht. Insbesondere fehlen dichte und dornige Sträucher und Gebüsche.). Ein Vorkommen des Neuntöters ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Land- und Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Neuntöter (B) in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Raubwürger (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Raubwürger (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Raubwürger (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für den Raubwürger eignen würden (z.B. finden sich nur Feldgehölze ohne eine gut ausgeprägte Strauchschicht. Insbesondere fehlen dichte und dornige Sträucher und Gebüsche.). Im Umfeld der Kleingehölze finden sich keine Flächen, die sich als regelmäßig genutzte Nahrungshabitate eignen würden (z.B. extensiv genutzte

Grünlandflächen, Trockenrasen, Säume oder vergleichbare Offenlandflächen mit einer strukturreichen, dichten Krautschicht.). Ebenso fehlen Strukturen (z.B. Gebüsche, Einzelbäume, Zäune), die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen des Raubwürgers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Land- und Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Raubwürger (B) in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Rebhuhn (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Rebhuhn (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Rebhuhn (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für das Rebhuhn eignen würden (z.B. finden sich zu dicht- oder hochwüchsige Säume, reine Grasfluren oder stark verbuschte Säume). Im Umfeld der Säume fehlen Agrarflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitate eignen (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.). Ebenfalls ungeeignet sind Säume mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen. Ein Vorkommen des Rebhuhns ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für das Rebhuhn eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation. Ungeeignet sind Flächen ohne Deckung bietende Saumstrukturen, Randstreifen etc., mit einem zu geringen Nahrungsangebot. Ungeeignet sind außerdem Flächen mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen.). Ein Vorkommen des Rebhuhns ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Rebhuhn (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Rebhuhn (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Rotmilan (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Rotmilan (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-200m) keine Horstbäume der Art Rotmilan (B) bzw. keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Horststandort für die Art eignen würden (z.B. finden sich nur junge Gehölzbestände ohne ausreichend starke, alte Bäume mit hohen Baumkronen und freiem Anflug. Isoliert stehende, einzelne Horstbäume auf Windwurf-/Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien eignen sich ebenfalls nicht als Brutplatz.). Ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... sind in direkter Nähe (0-200m) keine regelmäßig genutzten Schlafplätze der Art Rotmilan (B) bekannt.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Rotmilan (B) zu erwarten.

Erläuterung: N. N.

Schwarzkehlchen (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzkehlchen (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzkehlchen (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Strukturelement des Bruthabitates für das Schwarzkehlchen eignen würden (z.B. finden sich nur hochstämmige Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze. Es fehlen niedrige Gebüsche, Einzelbäume oder Zäune, die sich als Sitzwarten eignen würden.). Im Umfeld der Kleingehölze finden sich keine Offenlandbereiche oder Säume mit einer strukturreichen, dichten Krautschicht etc., die sich als Brut- und Nahrungshabitate eignen würden. Ein Vorkommen des Schwarzkehlchens ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für das Schwarzkehlchen eignen würden (z.B. finden sich zu dicht- oder hochwüchsige Säume, reine Grasfluren oder stark verbuschte Säume). Im Umfeld der Säume fehlen Zäune, niedrige Gebüsche oder Einzelbäume, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen des Schwarzkehlchens ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für das Schwarzkehlchen eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen. Es fehlen Teilhabitate mit einer reich strukturierten Krautschicht mit Hochstauden

als Brut- und Nahrungshabitate.). Im Umfeld der Grünlandflächen fehlen Zäune, niedrige Gebüsche oder Einzelbäume, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen des Schwarzkehlchens ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Land- und Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege, Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzkehlchen (B) in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzkehlchen (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzkehlchen (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Schwarzmilan (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzmilan (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzmilan (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-200m) keine Horstbäume des Schwarzmilans bzw. keine Gehölze/ Gehölzstrukturen, die sich als Horststandort für die Art eignen würden (z.B. finden sich nur junge Gehölzbestände ohne ausreichend starke, alte Bäume mit hohen Baumkronen und freiem Anflug. Isoliert stehende, einzelne Horstbäume auf Windwurf-/Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien eignen sich ebenfalls nicht als Brutplatz.). Ein Vorkommen des Schwarzmilans ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... sind in direkter Nähe (0-200m) keine regelmäßig genutzten Schlafplätze der Art Schwarzmilan (B) bekannt.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzmilan (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Schwarzmilan (B) zu erwarten.

Erläuterung: N. N.

Schwarzstorch (B)

Im Wirkungsbereich eines 300m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzstorch (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzstorch (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-300m) keine Horstbäume des Schwarzstorchs bzw. keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Horststandort für die Art eignen würden (z.B. finden sich nur junge Gehölzbestände ohne ausreichend starke, alte Bäume mit hohen Baumkronen und freiem Anflug. Isoliert stehende, einzelne Horstbäume auf Windwurf-/Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien eignen sich ebenfalls nicht als Brutplatz.). Im Umfeld von potenziell geeigneten Horstbäumen finden sich keine Flächen, die sich als Nahrungshabitat eignen würden (z.B. ruhige, feuchte Waldwiesen, Fließ- und Stillgewässer). Ein Vorkommen des Schwarzstorchs ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzstorch (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Turteltaube (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Turteltaube (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die Turteltaube eignen würden (z.B. finden sich nur niedrigwüchsige Kleingehölze, Hecken, Gebüsche, Jungaufwuchs von Bäumen oder aber nur hochstämmige Einzelbäume/Baumgruppen ohne Unterwuchs). Im Umfeld der Kleingehölze fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer krautreichen Bodenvegetation (z.B. extensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen und Säume), die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso fehlen vegetationsfreie Robodenstellen zur Aufnahme von Magensteinchen sowie zum Staubbaden. Ein Vorkommen der Turteltaube ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Land- und Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Wachtel (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wachtel (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wachtel (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Wachtel eignen würden (z.B. finden sich zu dicht- oder hochwüchsige Säume, reine Grasfluren oder stark verbuschte Säume). Im Umfeld der Säume fehlen Agrarflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitate eignen (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.). Ebenfalls ungeeignet sind Säume mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen. Ein Vorkommen der Wachtel ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen, Saatgutveredelung etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wachtel (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Wachtelkönig (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wachtelkönig (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wachtelkönig (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Wachtelkönig eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen mit zu dicht aufwachsender Vegetation.). Ein Vorkommen des Wachtelkönigs ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft, Saatgutveredelung etc.). Ein Vorkommen der Art Wachtelkönig (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Weidenmeise (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Weidenmeise (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Weidenmeise (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: N. N.

Wespenbussard (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wespenbussard (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wespenbussard (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-200m) keine Horstbäume des Wespenbussards bzw. keine Gehölze/ Gehölzstrukturen, die sich als Horststandort für die Art eignen würden (z.B. finden sich nur junge Gehölzbestände ohne ausreichend starke, alte Bäume mit hohen Baumkronen und freiem Anflug. Isoliert stehende, einzelne Horstbäume auf Windwurf-/Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien eignen sich ebenfalls nicht als Brutplatz.). Im Umfeld von potenziell geeigneten Horstbäumen finden sich keine Flächen, die sich als Nahrungshabitat eignen würden (z.B. lichte Altholzbestände, sonnenbeschienene Lichtungen/Waldwiesen, Waldränder, Heiden, Magerrasen). Ein Vorkommen des Wespenbussards ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflanze etc.). Ein Vorkommen der Art Wespenbussard (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Wespenbussard (B) zu erwarten.

Erläuterung: N. N.

Wiesenpieper (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wiesenpieper (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wiesenpieper (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den

Wiesenpieper eignen würden (z.B. finden sich zu dicht- oder hochwüchsige Säume, reine Grasfluren oder stark verbuschte Säume). Im Umfeld der Säume fehlen Agrarflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitate eignen (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.). Ebenfalls ungeeignet sind Säume mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen. Ein Vorkommen des Wiesenpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

- ☐ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Wiesenpieper eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation. Ebenfalls ungeeignet sind Flächen mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen.). Ein Vorkommen des Wiesenpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wiesenpieper (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wiesenpieper (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

A2.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten

Übergeben zur Prüfung durch LANUK am:

Prüfung durch LANUK abgeschlossen am:

A2.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten

Keine Arten betroffen.

A2.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten

Keine Arten betroffen.

A2.5. Auswertung - Maßnahmen

Symbollegende für die Maßnahmenliste

 **Bei Inanspruchnahme von Lebensräumen/Habitatelementen oder Nichteinhaltung von Mindestabständen:**

Bitte überprüfen, ob die Inanspruchnahme bzw. Entnahme der betreffenden Lebensräume/Habitatelemente oder die Nichteinhaltung von Mindestabständen im vorhergehenden Arbeitsschritt (Widerlegung der Regelvermutung) versehentlich angegeben wurde beziehungsweise versehentlich nicht widerlegt wurde. Bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der fraglichen Lebensräume bzw. Habitatelemente oder Nichteinhaltung von Mindestabständen ist eine Umplanung erforderlich (siehe FAQ).

Bei Abschaltalgorithmen für Fledermäuse:

Bezüglich der Abschaltalgorithmen für Fledermäuse ist die Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahme) durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der

Biotopkartierung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten nicht möglich. Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten müssen Abschaltungen gemäß §6b Absatz 5 WindBG immer umgesetzt werden.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Säugetiere	
Bechsteinfledermaus	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: nicht erforderlich
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: nicht erforderlich
Braunes Langohr	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: nicht erforderlich
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: nicht erforderlich
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: nicht erforderlich
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: nicht erforderlich
Fransenfledermaus	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
Rauhautfledermaus	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
Teichfledermaus	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Wasserfledermaus	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
Zwergfledermaus	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)

Vögel**Baumfalke (B)**

WEA-empfindlich: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

Baumpieper (B)

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.

☒ Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Krautsäumen
	☐ <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht
	☐ <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
Bluthänfling (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 15.08.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten
Eisvogel (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 30.09.
Feldlerche (B)	<u>Grünland</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Grünland</u>: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. ☒ <u>Grünland</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland ☐ <u>Grünland</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. ☒ <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern ☐ <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Äcker</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Äcker</u>: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Äcker</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern <u>Äcker</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Acker
Feldschwirl (B)	<u>Grünland</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Grünland</u>: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07. <u>Grünland</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.

Artnamen (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
Feldsperling (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Flussregenpfeifer (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 15.08.
Gartenrotschwanz (B)	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 15.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 15.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 15.07.
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 15.07.
Graureiher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 31.07.
Grauspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
Habicht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Kleinspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Mäusebussard (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Mittelspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 15.07.
Neuntöter (B)	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 15.08.
	☒ <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage und Optimierung von Nisthabitaten
	☐ <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen)
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
Raubwürger (B)	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	☒ <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichten dichter Gehölzbestände
	☐ <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
	☐ <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von Kleinstrukturen (Anlage von Gehölzen etc.)
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
Raufußkauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Rebhuhn (B)	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Habitatoptimierung im Grünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
Rohrhammer (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Rotmilan (B)	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	☒ <u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland
	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>WEA-empfindlich:</u> Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich:</u> Keine Entnahme von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich:</u> Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.
Schwarzkehlchen (B)	<u>Grünland:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	☒ <u>Grünland:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen
	☐ <u>Grünland:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	☒ <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen
	☐ <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	☒ <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen
	☐ <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
Schwarzmilan (B)	<u>WEA-empfindlich:</u> Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	bis 31.07.
	☒ <u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland)
	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.
Schwarzspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Schwarzstorch (B)	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen oder in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: Entwicklung von Nahrungshabitaten
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
Sperber (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Sperlingskauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Star (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
	<u>Röhrichte</u> : Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Tannenhäher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 15.07.
Teichhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Turmfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Turteltaube (B)	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	☒ <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum
	☐ <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Laub- und Laubmischwälder: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.

Wachtel (B)

Säume, Hochstaudenfluren: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Säume, Hochstaudenfluren: Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.

☒ Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland

☐ Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Äcker: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Äcker: Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.

Äcker: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland

Äcker: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland

Wachtelkönig (B)

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:

WEA-empfindlich: Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.

☒ WEA-empfindlich: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von extensivem Grünland

☐ WEA-empfindlich: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung von Habitaten im Acker

☐ WEA-empfindlich: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Wiedervernässung von Feuchtgrünland

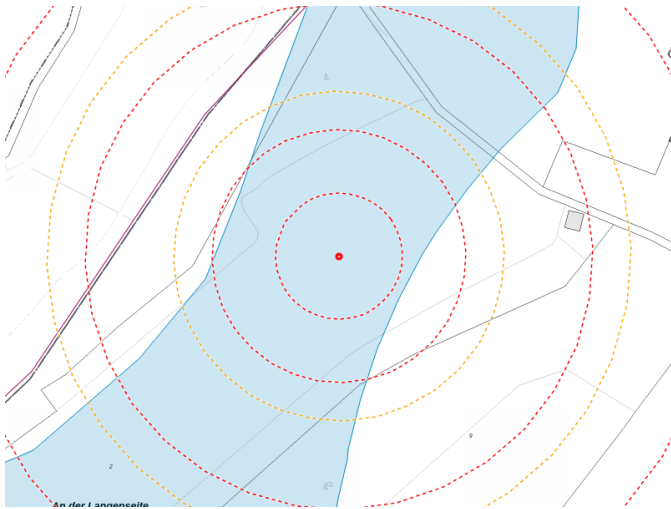
Waldkauz (B)

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

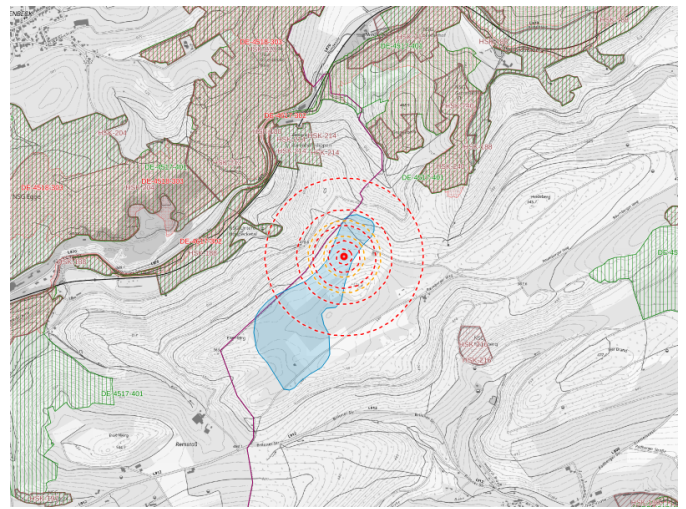
Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.06.
Waldohreule (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Waldschnepfe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Weidenmeise (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung:

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Wespenbussard (B)	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
Wiesenpieper (B)	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
Zwergtaucher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 15.09.

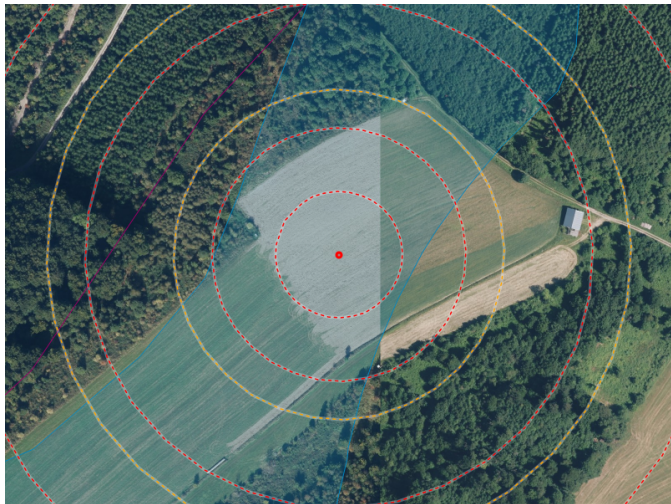
A3. Anlage (3 von 4) „WEA 2“



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Abstandsmarkierungen von 50m, 100m, 200m, 300m, 500m sind in rot gestrichelten Linien eingezeichnet, die Rotorabstandsmarkierung von 130m (Rotorkreisfläche +50m) und 230m (Rotorkreisfläche +150m) sind in gelb gestrichelten Linien eingezeichnet.

A3.1. Habitatanalyse - Flächen

- ☐ Laub-/Laubmischwaldflächen
- ☐ Nadelwaldflächen
- ☐ Windwurf-/Kalamitätsflächen, Vorwald-Stadien
- ☐ Kleingehölze kleiner 200m², Einzelbäume
- ☐ Kleingehölze größer 200m²
- ☐ Höhlenbäume
- ☐ Horstbäume
- ☒ Ackerflächen

A3.2. Habitatanalyse - Abstände

- ☒ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +50m
- ☒ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +150m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 200m
- ☒ Horstbäume im Umfeld bis 300m
- ☐ Höhlenbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Röhrichte im Umfeld bis 100m

- | | |
|---|--|
| ☒ Säume/Hochstaudenfluren | ☐ Gewässer im Umfeld bis 100m |
| ☐ Grünlandflächen | ☐ Stillgewässer im Umfeld bis 100m |
| ☐ Röhrichte | ☒ Schlafplätze im Umfeld bis 100m |
| ☐ Fließgewässer | ☒ Schlafplätze im Umfeld bis 200m |
| ☐ Fließgewässerquerung (durch Änderung der Zuwegung) | ☒ Rotorunterkante im Flachland unter 50m bzw. im hügeligen Gelände unter 80m |
| ☐ Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) | |

A3.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung

Säugetiere

Breitflügelfledermaus

Keine Art-für-Art-Betrachtung erforderlich

Rauhautfledermaus

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Rauhautfledermaus plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Rauhautfledermaus eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: N. N.

Zwergfledermaus

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Zwergfledermaus plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Zwergfledermaus eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: N. N.

Vögel

Baumfalke (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumfalke (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumfalke (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Baumfalke (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Baumfalke (B) zu erwarten.

Erläuterung: N. N.

Feldlerche (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Feldlerche (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Feldlerche (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Ackerflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Art Feldlerche (B) eignen würden (z.B. finden sich nur Ackerflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau oder großflächige Bereiche mit Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.. Ebenfalls ungeeignet sind Flächen mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen.). Ein Vorkommen der Art Feldlerche (B) ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Feldlerche eignen würden (z.B. finden sich zu dicht- oder hochwüchsige Säume, reine Grasfluren oder stark verbuschte Säume). Im Umfeld der Säume fehlen Agrarflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitate eignen (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.). Ebenfalls ungeeignet sind Säume mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen. Ein Vorkommen der Feldlerche ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen, Saatgutveredelung etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Feldlerche (B) auf potenziell geeigneten Ackerflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen, Saatgutveredelung etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Feldlerche (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Feldschwirl (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Feldschwirl (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Feldschwirl (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Feldschwirl eignen würden (z.B. finden sich nur niedrigwüchsige Säume, reine Grasfluren/Schilfbestände ohne höhere Strukturen oder stark verbuschte Flächen). Es fehlt eine strukturreiche, dichte Krautschicht mit Hochstauden, Grashorsten etc. sowie mit niedrigwüchsigen Gehölzen, die sich als Brut- und Nahrungshabitate eignen würden. Ein Vorkommen des Feldschwirls ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Feldschwirl (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Rebhuhn (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Rebhuhn (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Rebhuhn (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Ackerflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Art Rebhuhn (B) eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Ackerflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau oder großflächige Bereiche mit Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.. Ungeeignet sind Flächen ohne Deckung bietende Saumstrukturen, Ackerrandstreifen etc., mit einem zu geringen Nahrungsangebot. Ungeeignet sind außerdem Flächen mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen.). Ein Vorkommen der Art Rebhuhn (B) ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für das Rebhuhn eignen würden (z.B. finden sich zu dicht- oder hochwüchsige Säume, reine Grasfluren oder stark verbuschte Säume). Im Umfeld der Säume fehlen Agrarflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitate eignen (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.). Ebenfalls ungeeignet sind Säume mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen. Ein Vorkommen des Rebhuhns ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Ackernutzung, Saatgutveredelung etc.) oder

regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Rebhuhn (B) auf potenziell geeigneten Ackerflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Rebhuhn (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Rotmilan (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Rotmilan (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-200m) keine Horstbäume der Art Rotmilan (B) bzw. keine Gehölze/ Gehölzstrukturen, die sich als Horststandort für die Art eignen würden (z.B. finden sich nur junge Gehölzbestände ohne ausreichend starke, alte Bäume mit hohen Baumkronen und freiem Anflug. Isoliert stehende, einzelne Horstbäume auf Windwurf-/Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien eignen sich ebenfalls nicht als Brutplatz.). Ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... sind in direkter Nähe (0-200m) keine regelmäßig genutzten Schlafplätze der Art Rotmilan (B) bekannt.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Rotmilan (B) zu erwarten.

Erläuterung: N. N.

Schwarzkehlchen (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzkehlchen (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzkehlchen (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: N. N.

Schwarzmilan (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzmilan (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzmilan (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-200m) keine Horstbäume des Schwarzmilans bzw. keine Gehölze/ Gehölzstrukturen, die sich als Horststandort für die Art eignen würden (z.B. finden sich nur junge Gehölzbestände ohne ausreichend starke, alte Bäume mit hohen Baumkronen und freiem Anflug. Isoliert stehende, einzelne Horstbäume auf Windwurf-/Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien eignen sich ebenfalls nicht als Brutplatz.). Ein Vorkommen des Schwarzmilans ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... sind in direkter Nähe (0-200m) keine regelmäßig genutzten Schlafplätze der Art Schwarzmilan (B) bekannt.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflge etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzmilan (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Schwarzmilan (B) zu erwarten.

Erläuterung: N. N.

Schwarzstorch (B)

Im Wirkbereich eines 300m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzstorch (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzstorch (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-300m) keine Horstbäume des Schwarzstorchs bzw. keine Gehölze/ Gehölzstrukturen, die sich als Horststandort für die Art eignen würden (z.B. finden sich nur junge Gehölzbestände ohne ausreichend starke, alte Bäume mit hohen Baumkronen und freiem Anflug. Isoliert stehende, einzelne Horstbäume auf Windwurf-/Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien eignen sich ebenfalls nicht als Brutplatz.). Im Umfeld von potenziell geeigneten Horstbäumen finden sich keine Flächen, die sich als Nahrungshabitat eignen würden (z.B. ruhige, feuchte Waldwiesen, Fließ- und Stillgewässer). Ein Vorkommen des Schwarzstorchs ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflge etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzstorch (B) im Bereich

potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Uhu (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Uhu (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Uhu (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (z.B. Erholungsuchende). Ein Vorkommen des Uhus im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Uhu (B) zu erwarten.

Erläuterung: N. N.

Wachtel (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wachtel (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wachtel (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Ackerflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Art Wachtel (B) eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Ackerflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau oder großflächige Bereiche mit Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.. Ungeeignet sind Flächen ohne Deckung bietende Saumstrukturen, Ackerrandstreifen etc., mit einem zu geringen Nahrungsangebot. Ungeeignet sind außerdem Flächen mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen.). Ein Vorkommen der Art Wachtel (B) ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Wachtel eignen würden (z.B. finden sich zu dicht- oder hochwüchsige Säume, reine Grasfluren oder stark verbuschte Säume). Im Umfeld der Säume fehlen Agrarflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitate eignen (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.). Ebenfalls ungeeignet sind Säume mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen. Ein Vorkommen der Wachtel ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende

etc.), durch vorhandene Nutzungen (Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen, Saatgutveredelung etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wachtel (B) auf potenziell geeigneten Ackerflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen, Saatgutveredelung etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wachtel (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Wachtelkönig (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wachtelkönig (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wachtelkönig (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Ackerflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Wachtelkönig eignen würden (z.B. finden sich nur Ackerflächen mit zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau oder großflächige Bereiche mit Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.. Im Umfeld fehlen Ackerbrachen, Säume/Hochstaudenfluren, Grabenränder o.ä., die sich als Nahrungshabitate eignen würden.). Ein Vorkommen des Wachtelkönigs ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft, Saatgutveredelung etc.). Ein Vorkommen der Art Wachtelkönig (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Wespenbussard (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wespenbussard (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wespenbussard (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-200m) keine Horstbäume des Wespenbussards bzw. keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Horststandort für die Art eignen würden (z.B. finden sich nur junge Gehölzbestände ohne ausreichend starke, alte Bäume mit hohen Baumkronen und freiem Anflug. Isoliert stehende, einzelne Horstbäume auf Windwurf-/Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien eignen sich ebenfalls nicht als Brutplatz.). Im Umfeld von potenziell geeigneten Horstbäumen finden sich keine Flächen, die sich als Nahrungshabitat eignen würden (z.B. lichte Altholzbestände,

sonnenbeschienene Lichtungen/Waldwiesen, Waldränder, Heiden, Magerrasen). Ein Vorkommen des Wespenbussards ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wespenbussard (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Wespenbussard (B) zu erwarten.

Erläuterung: N. N.

Wiesenpieper (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wiesenpieper (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wiesenpieper (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Wiesenpieper eignen würden (z.B. finden sich zu dicht- oder hochwüchsige Säume, reine Grasfluren oder stark verbuschte Säume). Im Umfeld der Säume fehlen Agrarflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitate eignen (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.). Ebenfalls ungeeignet sind Säume mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen. Ein Vorkommen des Wiesenpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wiesenpieper (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

A3.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten

Übergeben zur Prüfung durch LANUK am:

Prüfung durch LANUK abgeschlossen am:

A3.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten

Keine Arten betroffen.

A3.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten

Keine Arten betroffen.

A3.5. Auswertung - Maßnahmen

Symbollegende für die Maßnahmenliste

 **Bei Inanspruchnahme von Lebensräumen/Habitatenelementen oder Nichteinhaltung von Mindestabständen:**
Bitte überprüfen, ob die Inanspruchnahme bzw. Entnahme der betreffenden Lebensräume/Habitatenelemente oder die Nichteinhaltung von Mindestabständen im vorhergehenden Arbeitsschritt (Widerlegung der Regelvermutung) versehentlich angegeben wurde beziehungsweise versehentlich nicht widerlegt wurde. Bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der fraglichen Lebensräume bzw. Habitatenelemente oder Nichteinhaltung von Mindestabständen ist eine Umplanung erforderlich (siehe FAQ).

Bei Abschaltalgorithmen für Fledermäuse:

Bezüglich der Abschaltalgorithmen für Fledermäuse ist die Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahme) durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten nicht möglich. Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten müssen Abschaltungen gemäß §6b Absatz 5 WindBG immer umgesetzt werden.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Säugetiere	
Bechsteinfledermaus	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: nicht erforderlich
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: nicht erforderlich
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	nicht erforderlich
Braunes Langohr	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bauzeitenbeschränkung: nicht erforderlich
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen
	<u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: nicht erforderlich
	<u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: nicht erforderlich
Breitflügelfledermaus	⚠ <u>WEA-empfindlich:</u> Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von größer 10 °C und Windgeschwindigkeiten von kleiner 6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.
Fransenfledermaus	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
Rauhautfledermaus	⚠ <u>WEA-empfindlich:</u> Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von größer 10 °C und Windgeschwindigkeiten von kleiner 6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich:</u> Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich:</u> Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
Teichfledermaus	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume:</u> Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Wasserfledermaus	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
Zwergfledermaus	⚠ <u>WEA-empfindlich:</u> Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von größer 10 °C und Windgeschwindigkeiten von kleiner 6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich:</u> Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich:</u> Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
Vögel	
Baumfalke (B)	☒ <u>WEA-empfindlich:</u> Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten:

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften

- ☐ WEA-empfindlich: Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

WEA-empfindlich: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

Baumpieper (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auffichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
Bluthänfling (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 15.08.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten
Eisvogel (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 30.09.
Feldlerche (B)	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	☒ <u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	☐ <u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Acker <u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. ☒ <u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern ☐ <u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland <u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
Feldschwirl (B)	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07. <u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07. <u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
Feldsperling (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Flussregenpfeifer (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 15.08.
Gartenrotschwanz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 15.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 15.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 15.07.
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 15.07.
Graureiher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume:</u> Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit.
	<u>Horstbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 31.07.
Grauspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
Habicht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume:</u> Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Kleinspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Mäusebussard (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume:</u> Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Mittelspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 15.07.
Neuntöter (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 15.08.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage und Optimierung von Nisthabitaten
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen)
Raubwürger (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichten dichter Gehölzbestände
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von Kleinstrukturen (Anlage von Gehölzen etc.)
Raufußkauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Rebhuhn (B)	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Habitatoptimierung im Grünland
Rohrammer (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Rotmilan (B)	 <u>WEA-empfindlich</u> : Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	☒ <u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland
	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker
	☒ <u>WEA-empfindlich</u> : Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 1: Im Umkreis von 250m im Zeitraum 01.04. – 31.08. für mindestens 24 Stunden
	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 2: Im Umkreis von 150m im Zeitraum 01.03. – 31.10. für mindestens 72 Stunden
	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07.
	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Antikollisionssysteme
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme von Horstbäumen.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.

Schwarzkehlchen (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Säume, Hochstaudenfluren: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Säume, Hochstaudenfluren: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Schwarzmilan (B)

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

- ☒ WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland)

- ☐ WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern
- ☒ WEA-empfindlich: Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 1: Im Umkreis von 250m im Zeitraum 01.04. – 31.08. für mindestens 24 Stunden
- ☐ WEA-empfindlich: Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 2: Im Umkreis von 150m im Zeitraum 01.03. – 31.10. für mindestens 72 Stunden
- ☐ WEA-empfindlich: Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07.

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.

Schwarzspecht (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Höhlenbäume: Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)

Höhlenbäume: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.

Schwarzstorch (B)

-  WEA-empfindlich: Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 150m.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen oder in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: Entwicklung von Nahrungshabitaten
Sperber (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Sperlingskauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Star (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
	<u>Röhrichte</u> : Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Tannenhäher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 15.07.
Teichhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Turmfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Turteltaube (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
Uhu (B)	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Höhe der unteren Rotorunterkante von unter 50m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von unter 80m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind betriebsbedingte Maßnahmen erforderlich.
	☒ <u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Entwicklung von Brachen
	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften
Wachtel (B)	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	☒ <u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	☐ <u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	☒ <u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	☐ <u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Wachtelkönig (B)	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	☒ <u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von extensivem Grünland
	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung von Habitaten im Acker
	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Wiedervernässung von Feuchtgrünland
	<u>WEA-empfindlich</u> : Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs.
Waldkauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.06.
Waldohreule (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Waldschnepfe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Weidenmeise (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten

Laub- und Laubmischwälder: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

Wespenbussard (B)

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

☒ WEA-empfindlich: Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen

☐ WEA-empfindlich: Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland

☐ WEA-empfindlich: Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen)

☒ WEA-empfindlich: Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

☐ WEA-empfindlich: Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.

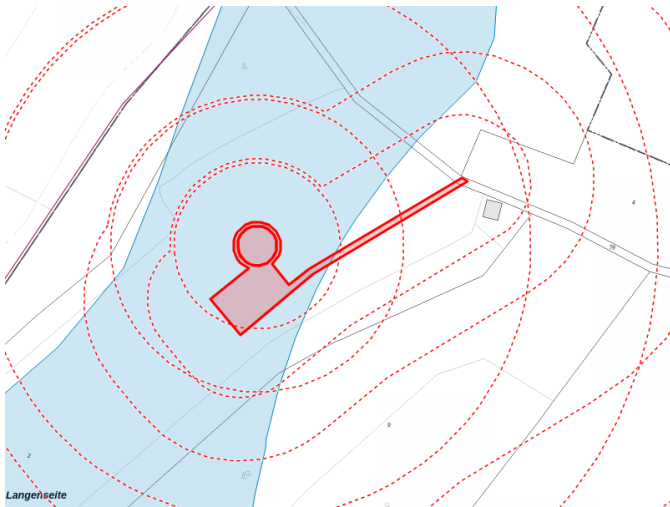
Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

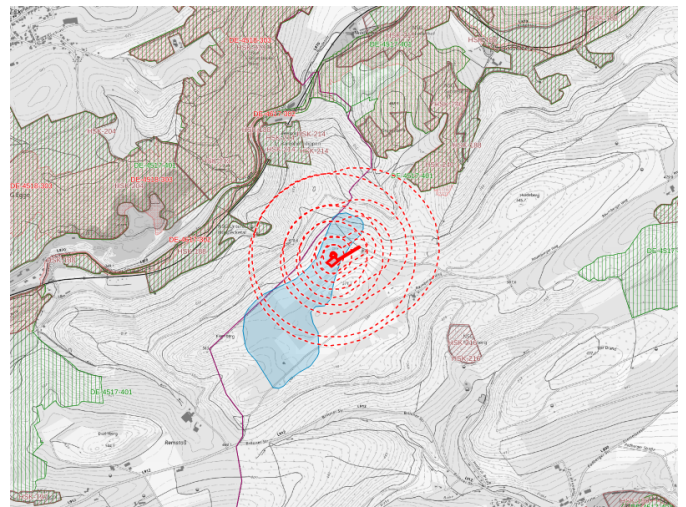
WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m²

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
Wiesenpieper (B)	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
Zwergtaucher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 15.09.

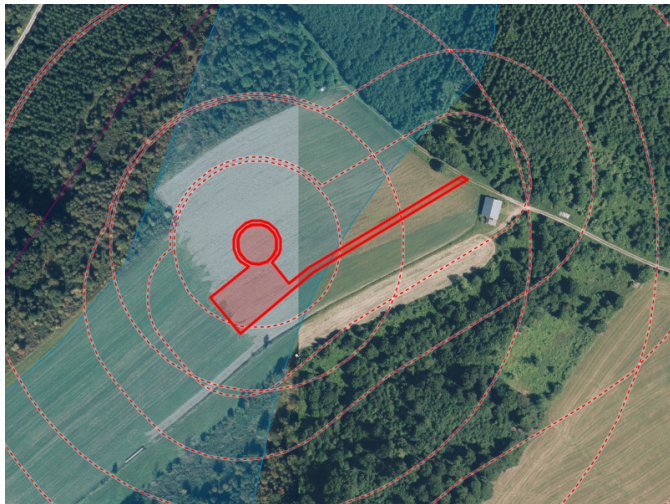
A4. Anlage (4 von 4) „Neue Anlage“



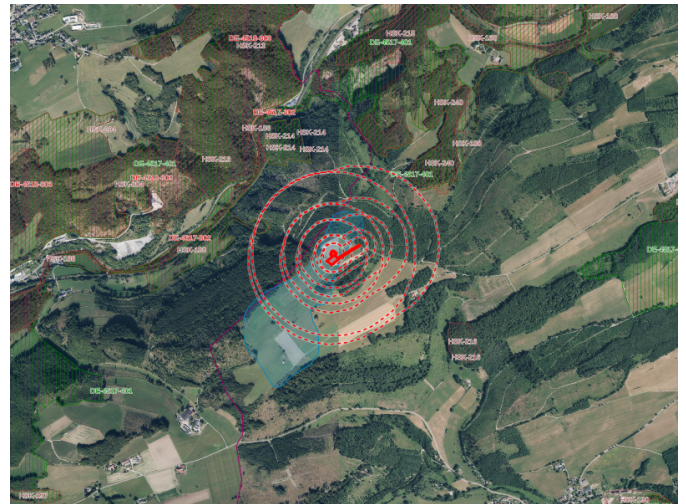
© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Abstandsmarkierungen von 50m, 100m, 200m, 300m und 500m sind in rot gestrichelten Linien eingezeichnet.

A4.1. Habitatanalyse - Flächen

- ☐ Laub-/Laubmischwaldflächen
- ☐ Nadelwaldflächen
- ☐ Windwurf-/Kalamitätsflächen, Vorwald-Stadien
- ☐ Kleingehölze kleiner 200m², Einzelbäume
- ☐ Kleingehölze größer 200m²
- ☐ Höhlenbäume
- ☐ Horstbäume
- ☒ Ackerflächen
- ☒ Säume/Hochstaudenfluren

A4.2. Habitatanalyse - Abstände

- ☒ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +50m
- ☒ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +150m
- ☒ Horstbäume im Umfeld bis 100m
- ☒ Horstbäume im Umfeld bis 200m
- ☒ Horstbäume im Umfeld bis 300m
- ☒ Höhlenbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Röhrichte im Umfeld bis 100m
- ☐ Gewässer im Umfeld bis 100m

- | | |
|---|---|
| ☐ Grünlandflächen | ☐ Stillgewässer im Umfeld bis 100m |
| ☐ Röhrichte | ☒ Schlafplätze im Umfeld bis 100m |
| ☐ Fließgewässerquerung (durch Änderung der Zuwegung) | ☒ Schlafplätze im Umfeld bis 200m |
| ☐ Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) | |

A4.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung

Vögel

Baumfalke (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumfalke (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumfalke (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-100m) keine Nester/Horste von Rabenvögeln, die sich als Nistplatz für den Baumfalken eignen würden. Im Umfeld von potenziell geeigneten Horstbäumen finden sich keine Flächen, die sich als Nahrungshabitat eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Agrarflächen ohne ein ausreichendes Nahrungsangebot an Großinsekten.). Ein Vorkommen des Baumfalken ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Baumfalke (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Baumfalke (B) zu erwarten.

Erläuterung: N. N.

Feldlerche (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Feldlerche (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Feldlerche (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

... finden sich keine Ackerflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Art

- ☐ Feldlerche (B) eignen würden (z.B. finden sich nur Ackerflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau oder großflächige Bereiche mit Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.. Ebenfalls ungeeignet sind Flächen mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen.). Ein Vorkommen der Art Feldlerche (B) ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Feldlerche eignen würden (z.B. finden sich zu dicht- oder hochwüchsige Säume, reine Grasfluren oder stark verbuschte Säume). Im Umfeld der Säume fehlen Agrarflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitate eignen (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.). Ebenfalls ungeeignet sind Säume mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen. Ein Vorkommen der Feldlerche ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen, Saatgutveredelung etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Feldlerche (B) auf potenziell geeigneten Ackerflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen, Saatgutveredelung etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Feldlerche (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Feldschwirl (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Feldschwirl (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Feldschwirl (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Feldschwirl eignen würden (z.B. finden sich nur niedrigwüchsige Säume, reine Grasfluren/Schilfbestände ohne höhere Strukturen oder stark verbuschte Flächen). Es fehlt eine strukturreiche, dichte Krautschicht mit Hochstauden, Grashorsten etc. sowie mit niedrigwüchsigen Gehölzen, die sich als Brut- und Nahrungshabitate eignen würden. Ein Vorkommen des Feldschwirls ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Feldschwirl (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Graureiher (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen einer Brutkolonie der Art Graureiher (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Graureiher (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: N. N.

Grauspecht (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Grauspecht (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Grauspecht (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: N. N.

Habicht (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Habicht (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Habicht (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-100m) keine Horstbäume des Habichts bzw. keine Gehölze/ Gehölzstrukturen, die sich als Horstandort für die Art eignen würden (z.B. sind Einzelbäume, Baumgruppen oder kleine Feldgehölze in einer offenen Kulturlandschaft nicht geeignet. Ebenso ungeeignet sind junge Gehölzbestände ohne ausreichend starke, alte Bäume mit hohen Baumkronen und freiem Anflug. Isoliert stehende, einzelne Horstbäume auf Windwurf-/Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien eignen sich ebenfalls nicht als Brutplatz.). Ein Vorkommen des Habichts ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflanze etc.). Eine Nutzung potenziell geeigneter Horstbäume durch die Art Habicht (B) ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Kleinspecht (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art

Kleinspecht (B) plausibel machen.

- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Kleinspecht (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-100m) keine Höhlenbäume bzw. keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Brutplatz für den Kleinspecht eignen würden (z.B. ist der Höhlenbaum nicht Teil eines parkartig oder lichten Laub-/Mischwaldes mit alten, hohen Laubbäumen, insbesondere mit Weichhölzern (z.B. Pappel, Weide)). Ungeeignet sind monotone, strukturarme Waldflächen ohne Alt- und Totholzbestände sowie dichte und dunkle Nadelholzbestände. Isoliert stehende, einzelne Höhlenbäume auf Windwurf-/Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien eignen sich ebenfalls nicht als Brutplatz. Ein Vorkommen des Kleinspechts ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Eine Nutzung potenziell vorhandener Höhlenbäume durch die Art Kleinspecht (B) ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Mäusebussard (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Mäusebussard (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Mäusebussard (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-100m) keine Horstbäume des Mäusebussards bzw. keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Horststandort für die Art eignen würden (z.B. sind junge Gehölzbestände ohne ausreichend starke, alte Bäume mit hohen Baumkronen und freiem Anflug nicht geeignet.). Ein Vorkommen des Mäusebussards ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Eine Nutzung potenziell geeigneter Horstbäume durch die Art Mäusebussard (B) ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Mittelspecht (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Mittelspecht (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder

Ruhestätte für die Art Mittelspecht (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: N. N.

Raufußkauz (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Raufußkauz (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Raufußkauz (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: N. N.

Rebhuhn (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Rebhuhn (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Rebhuhn (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Ackerflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Art Rebhuhn (B) eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Ackerflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau oder großflächige Bereiche mit Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.. Ungeeignet sind Flächen ohne Deckung bietende Saumstrukturen, Ackerrandstreifen etc., mit einem zu geringen Nahrungsangebot. Ungeeignet sind außerdem Flächen mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen.). Ein Vorkommen der Art Rebhuhn (B) ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für das Rebhuhn eignen würden (z.B. finden sich zu dicht- oder hochwüchsige Säume, reine Grasfluren oder stark verbuschte Säume). Im Umfeld der Säume fehlen Agrarflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitate eignen (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.). Ebenfalls ungeeignet sind Säume mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen. Ein Vorkommen des Rebhuhns ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Ackernutzung, Saatgutveredelung etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Rebhuhn (B) auf potenziell geeigneten Ackerflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Rebhuhn (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Rotmilan (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Rotmilan (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-200m) keine Horstbäume der Art Rotmilan (B) bzw. keine Gehölze/ Gehölzstrukturen, die sich als Horststandort für die Art eignen würden (z.B. finden sich nur junge Gehölzbestände ohne ausreichend starke, alte Bäume mit hohen Baumkronen und freiem Anflug. Isoliert stehende, einzelne Horstbäume auf Windwurf-/Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien eignen sich ebenfalls nicht als Brutplatz.). Ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... sind in direkter Nähe (0-200m) keine regelmäßig genutzten Schlafplätze der Art Rotmilan (B) bekannt.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflanze etc.). Ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Rotmilan (B) zu erwarten.

Erläuterung: N. N.

Schwarzkehlchen (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzkehlchen (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzkehlchen (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für das Schwarzkehlchen eignen würden (z.B. finden sich zu dicht- oder hochwüchsige Säume, reine Grasfluren oder stark verbuschte Säume). Im Umfeld der Säume fehlen Zäune, niedrige Gebüsche oder Einzelbäume, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen des Schwarzkehlchens ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzkehlchen (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Schwarzmilan (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzmilan (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzmilan (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-200m) keine Horstbäume des Schwarzmilans bzw. keine Gehölze/ Gehölzstrukturen, die sich als Horststandort für die Art eignen würden (z.B. finden sich nur junge Gehölzbestände ohne ausreichend starke, alte Bäume mit hohen Baumkronen und freiem Anflug. Isoliert stehende, einzelne Horstbäume auf Windwurf-/Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien eignen sich ebenfalls nicht als Brutplatz.). Ein Vorkommen des Schwarzmilans ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... sind in direkter Nähe (0-200m) keine regelmäßig genutzten Schlafplätze der Art Schwarzmilan (B) bekannt.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzmilan (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Schwarzmilan (B) zu erwarten.

Erläuterung: N. N.

Schwarzspecht (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzspecht (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzspecht (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: N. N.

Schwarzstorch (B)

Im Wirkungsbereich eines 300m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzstorch (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzstorch (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-300m) keine Horstbäume des Schwarzstorchs bzw. keine Gehölze/ Gehölzstrukturen, die sich als Horststandort für die Art eignen würden (z.B. finden sich nur junge Gehölzbestände ohne ausreichend starke, alte Bäume mit hohen Baumkronen und freiem Anflug. Isoliert stehende, einzelne Horstbäume auf Windwurf-/Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien eignen sich ebenfalls nicht als Brutplatz.). Im Umfeld von potenziell geeigneten Horstbäumen finden sich keine Flächen, die sich als Nahrungshabitat eignen würden (z.B. ruhige, feuchte Waldwiesen, Fließ- und Stillgewässer). Ein Vorkommen des Schwarzstorchs ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzstorch (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Sperber (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Sperber (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Sperber (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-100m) keine Horstbäume des Sperbers bzw. keine Gehölze/ Gehölzstrukturen, die sich als Horststandort für die Art eignen würden (z.B. sind junge Gehölzbestände ohne ausreichend starke, alte Bäume mit hohen Baumkronen und freiem Anflug nicht geeignet. Isoliert stehende, einzelne Horstbäume auf Windwurf-/Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien eignen sich ebenfalls nicht als Brutplatz.). Ein Vorkommen des Sperbers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Eine Nutzung potenziell geeigneter Horstbäume durch die Art Sperber (B) ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Sperlingskauz (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Sperlingskauz (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Sperlingskauz (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: N. N.

Wachtel (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wachtel (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wachtel (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Ackerflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Art Wachtel (B) eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Ackerflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau oder großflächige Bereiche mit Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.. Ungeeignet sind Flächen ohne Deckung bietende Saumstrukturen, Ackerrandstreifen etc., mit einem zu geringen Nahrungsangebot. Ungeeignet sind außerdem Flächen mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen.). Ein Vorkommen der Art Wachtel (B) ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Wachtel eignen würden (z.B. finden sich zu dicht- oder hochwüchsige Säume, reine Grasfluren oder stark verbuschte Säume). Im Umfeld der Säume fehlen Agrarflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat eignen (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.). Ebenfalls ungeeignet sind Säume mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen. Ein Vorkommen der Wachtel ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen, Saatgutveredelung etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wachtel (B) auf potenziell geeigneten Ackerflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen, Saatgutveredelung etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wachtel (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Wachtelkönig (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art

Wachtelkönig (B) plausibel machen.

- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wachtelkönig (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Ackerflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Wachtelkönig eignen würden (z.B. finden sich nur Ackerflächen mit zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau oder großflächige Bereiche mit Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.. Im Umfeld fehlen Ackerbrachen, Säume/Hochstaudenfluren, Grabenränder o.ä., die sich als Nahrungshabitate eignen würden.). Ein Vorkommen des Wachtelkönigs ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft, Saatgutveredelung etc.). Ein Vorkommen der Art Wachtelkönig (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Waldkauz (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Waldkauz (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Waldkauz (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: N. N.

Waldohreule (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Waldohreule (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Waldohreule (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Erläuterung: N. N.

Wespenbussard (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wespenbussard (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wespenbussard (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich in direkter Nähe (0-200m) keine Horstbäume des Wespenbussards bzw. keine Gehölze/ Gehölzstrukturen, die sich als Horststandort für die Art eignen würden (z.B. finden sich nur junge Gehölzbestände ohne ausreichend starke, alte Bäume mit hohen Baumkronen und freiem Anflug. Isoliert stehende, einzelne Horstbäume auf Windwurf-/Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien eignen sich ebenfalls nicht als Brutplatz.). Im Umfeld von potenziell geeigneten Horstbäumen finden sich keine Flächen, die sich als Nahrungshabitat eignen würden (z.B. lichte Altholzbestände, sonnenbeschienene Lichtungen/Waldwiesen, Waldränder, Heiden, Magerrasen). Ein Vorkommen des Wespenbussards ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wespenbussard (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Wespenbussard (B) zu erwarten.

Erläuterung: N. N.

Wiesenpieper (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☒ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wiesenpieper (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wiesenpieper (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Säume und Hochstaudenfluren, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Wiesenpieper eignen würden (z.B. finden sich zu dicht- oder hochwüchsige Säume, reine Grasfluren oder stark verbuschte Säume). Im Umfeld der Säume fehlen Agrarflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitate eignen (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.). Ebenfalls ungeeignet sind Säume mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen. Ein Vorkommen des Wiesenpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wiesenpieper (B) im Bereich potenziell geeigneter Säume und Hochstaudenfluren ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

A4.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten

Übergeben zur Prüfung durch LANUK am:

Prüfung durch LANUK abgeschlossen am:

A4.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten

Keine Arten betroffen.

A4.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten

Keine Arten betroffen.

A4.5. Auswertung - Maßnahmen

Symbollegende für die Maßnahmenliste

⚠ **Bei Inanspruchnahme von Lebensräumen/Habitatelementen oder Nichteinhaltung von Mindestabständen:**

Bitte überprüfen, ob die Inanspruchnahme bzw. Entnahme der betreffenden Lebensräume/Habitatelemente oder die Nichteinhaltung von Mindestabständen im vorhergehenden Arbeitsschritt (Widerlegung der Regelvermutung) versehentlich angegeben wurde beziehungsweise versehentlich nicht widerlegt wurde. Bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der fraglichen Lebensräume bzw. Habitatelemente oder Nichteinhaltung von Mindestabständen ist eine Umplanung erforderlich (siehe FAQ).

Bei Abschaltalgorithmen für Fledermäuse:

Bezüglich der Abschaltalgorithmen für Fledermäuse ist die Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahme) durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten nicht möglich. Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten müssen Abschaltungen gemäß §6b Absatz 5 WindBG immer umgesetzt werden.

Artname (Status)

Minderungsmaßnahme

Säugetiere

Bechsteinfledermaus	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubezeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: nicht erforderlich
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: nicht erforderlich

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: nicht erforderlich

Braunes Langohr**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Höhlenbäume: Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubezeit höhlenbewohnender Fledermausarten)

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: nicht erforderlich

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen

Laub- und Laubmischwälder: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: nicht erforderlich

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: nicht erforderlich

Fransenfledermaus**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Höhlenbäume: Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubezeit höhlenbewohnender Fledermausarten)

Rauhautfledermaus**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>WEA-empfindlich:</u> Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
Teichfledermaus	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume:</u> Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Wasserfledermaus	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
Zwergfledermaus	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich:</u> Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich:</u> Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
Vögel	
Baumfalke (B)	<u>WEA-empfindlich:</u> Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich:</u> Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich:</u> Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich:</u> Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

WEA-empfindlich: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

Baumpieper (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen

Laub- und Laubmischwälder: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.

Nadelwälder: Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
Bluthänfling (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 15.08. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten
Eisvogel (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Gewässer:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 30.09.
Feldlerche (B)	<u>Äcker:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Äcker:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. ☒ <u>Äcker:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern ☐ <u>Äcker:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Acker <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. ☒ <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern ☐ <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Grünland:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Grünland:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Grünland:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland <u>Grünland:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Feldschwirl (B)	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07. <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Grünland</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Grünland</u>: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07. <u>Grünland</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren <u>Röhrichte</u>: Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. <u>Röhrichte</u>: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
Feldsperling (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume</u>: Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Flussregenpfeifer (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Gewässer</u>: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 15.08.
Gartenrotschwanz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume</u>: Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 15.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 15.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 15.07.
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 15.07.
Graureiher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 31.07.
Grauspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
Habicht (B)	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
Kleinspecht (B)	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
Mäusebussard (B)	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
Mittelspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 15.07.
Neuntöter (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 15.08.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage und Optimierung von Nisthabitaten
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen)
Raubwürger (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichten dichter Gehölzbestände
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von Kleinstrukturen (Anlage von Gehölzen etc.)
Raufußkauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Rebhuhn (B)	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Habitatoptimierung im Grünland
Rohrammer (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Rotmilan (B)

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

- ☒ WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland

- ☐ WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme von Horstbäumen.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.

Schwarzkehlchen (B)

Säume, Hochstaudenfluren: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Säume, Hochstaudenfluren: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

- ☒ Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

- ☐ Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Schwarzmilan (B)

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

☒ WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland)

☐ WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.

Schwarzspecht (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Höhlenbäume: Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)

Höhlenbäume: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.

Schwarzstorch (B)

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen oder in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: Entwicklung von Nahrungshabitaten
Sperber (B)	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
Sperlingskauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Star (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
	<u>Röhrichte</u> : Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Tannenhäher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 15.07.
Teichhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Turmfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	weiter betrachtet werden.
Turteltaube (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
Wachtel (B)	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	☒ <u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	☐ <u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	☒ <u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	☐ <u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Wachtelkönig (B)	<u>WEA-empfindlich</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: <u>WEA-empfindlich</u>: Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07. ☒ <u>WEA-empfindlich</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von extensivem Grünland ☐ <u>WEA-empfindlich</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung von Habitaten im Acker ☐ <u>WEA-empfindlich</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Wiedervernässung von Feuchtgrünland
Waldkauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume</u>: Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) <u>Höhlenbäume</u>: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.06.
Waldohreule (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Horstbäume</u>: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. <u>Horstbäume</u>: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Waldschnepfe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Laub- und Laubmischwälder</u>: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. <u>Laub- und Laubmischwälder</u>: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07. <u>Laub- und Laubmischwälder</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Weidenmeise (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten

Laub- und Laubmischwälder: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

Wespenbussard (B)

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.

Wiesenpieper (B)

Säume, Hochstaudenfluren: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Säume, Hochstaudenfluren: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
Zwergtaucher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 15.09.